jaaObergericht
des Kantons Bern

1. Strafkammer

Cour suprême
du canton de Berne

1re Chambre pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

SK 26 2

Bern, 2. September 2026

Besetzung

Oberrichter Sarbach (Präsident i.V.),
Oberrichterin Bochsler, Oberrichter Gerber
Gerichtsschreiberin Hänni

Verfahrensbeteiligte

A._____
vertreten durch Rechtsanwalt B._____

Verurteilter/Beschwerdeführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8, Postfach, 3001 Bern

und

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern SID, Kramgasse 20, 3011 Bern

Vorinstanz

Gegenstand

Beschwerde gegen den Entscheid der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern vom 4. Dezember 2025 (2025.SIDGS.514)

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte

1. A._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) befindet sich im Verwahrungsvollzug, wobei er im Verlaufe der Jahre in verschiedenen Vollzugseinrichtungen untergebracht wurde. Der Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt B._____, beantragte bei den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Amts für Justizvollzug des Kantons Bern (nachfolgend BVD) die Feststellung, dass «die Transporte» jeweils unter EMRK-widrigen Umständen erfolgt seien und der Kanton Bern somit Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) verletzt habe. Mit Verfügung vom 13. März 2025 stellten die BVD fest, dass «die Transporte» des Beschwerdeführers rechtskonform ausgeführt worden seien (amtliche Akten Sicherheitsdirektion des Kantons Bern [SID], pag. 1 ff.).

2. Gegen diese Verfügung der BVD erhob der Beschwerdeführer bei der SID (nachfolgend Vorinstanz) am 14. April 2025 Beschwerde (amtliche Akten Vorinstanz, pag. 8 ff.), welche mit Entscheid vom 4. Dezember 2025 abgewiesen wurde (amtliche Akten Vorinstanz, pag. 50 ff.).

3. Gegen den Entscheid der Vorinstanz erhob der Beschwerdeführer, weiterhin vertreten durch Rechtsanwalt B._____, am 5. Januar 2026 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern und stellte folgende Anträge (pag. 1 ff.):

   1. Der Entscheid der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (SID) 2025.SIDGS.514 (Dispositiv-Ziff. 1) vom 04.12.2025 sei aufzuheben.

   2. Die Verfügung der BVD vom 13. März 2025 (betreffend Feststellung „die Transporte seien rechtskonform ausgeführt worden") sei aufzuheben.

   3. Es sei festzustellen, dass die vom Kanton Bern angeordneten Gefangenentransporte des Beschwerdeführers unter den gegebenen Transportbedingungen (insbesondere Transport in engen Zellen, Fesselung, fehlende Sicherheitsgurte/fehlende adäquate Sicherung, Transportdauer inkl. Umsteige-/Wartezeiten usw.) den Tatbestand einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung erfüllen und damit eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen.

   4. Es sei festzustellen, dass die Durchführung von Gefangenentransporten durch Private (insbesondere im Rahmen des JTS durch die C._____ (AG)) mangels genügender formell-gesetzlicher Grundlage bzw. mangels genügender Normdichte/Delegationsrahmen unzulässig und rechtswidrig ist.

   5. Eventualiter (falls das Obergericht nicht selbst entscheidet): Der SID-Entscheid 2025.SIDGS.514 und die Verfügung der BVD vom 13. März 2025 seien aufzuheben und die Sache sei zur neuen Begründung, ergänzenden Abklärungen und neuer Entscheidung an die Vorinstanz (SID/BVD) zurückzuweisen.

   6. Es sei dem Beschwerdeführer für das obergerichtliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, einschliesslich unentgeltlicher Rechtsverbeiständung durch Rechtsanwalt B._____ als amtlicher Anwalt (unter Vorbehalt der gesetzlichen Nachzahlungspflicht).

7. Es sei dem Beschwerdeführer auch für das Verfahren vor den BVD betreffend Gefangenentransporte die unentgeltliche Rechtspflege einschliesslich unentgeltlicher Rechtsvertretung durch Rechtsanwalt B._____ zu gewähren (unter Vorbehalt der gesetzlichen Nachzahlungspflicht).

8. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Kantons Bern:

   a. Es seien keine Gerichtskosten zu erheben (eventualiter seien allfällige Kosten der Vorinstanz aufzuerlegen).

   b. Dem Beschwerdeführer sei für das obergerichtliche Verfahren eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen (bei gewährter URP: Entschädigung des amtlichen Anwalts aus der Staatskasse nach Tarif; bei Obsiegen ohne URP: Parteientschädigung nach Aufwand/Tarif).

4. Mit Vernehmlassung vom 22. Januar 2026 beantragte die Vorinstanz die kostenfällige Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Zum Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege enthielt sich die Vorinstanz explizit eines formellen Antrags (pag. 64 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 30. Januar 2026 auf eine Stellungnahme (pag. 70). Mit Verfügung vom 30. Januar 2026 wurde dem Beschwerdeführer Gelegenheit eingeräumt, innert Frist eine Replik einzureichen (pag. 71 f.). Schliesslich wurde mit Verfügung vom 2. März 2026 festgestellt, dass innert Frist keine Replik eingelangt ist. Gleichzeitig wurde der Schriftenwechsel als abgeschlossen erachtet, der schriftliche Entscheid der Kammer in Aussicht gestellt sowie die Zusammensetzung der Kammer bekannt gegeben (pag. 74 f.).

II. Formelles

5. Gemäss Art. 52 Abs. 1 des Gesetzes über den Justizvollzug (JVG; BSG 341.1) i.V.m. Art. 29 Abs. 1 Bst. c des Organisationsreglements des Obergerichts (OrR OG; BSG 162.11) beurteilen die Strafkammern des Obergerichts Beschwerden gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide der SID im Bereich des Justizvollzugs. Die 1. Strafkammer ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Das Verfahren richtet sich gemäss Art. 53 JVG nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21), soweit das JVG keine besonderen Bestimmungen enthält. Namentlich finden die Art. 79 und Art. 80 bis 84a VRPG sinngemäss Anwendung (Art. 86 Abs. 2 VRPG).

6. Der Beschwerdeentscheid der Vorinstanz vom 4. Dezember 2025 wurde Rechtsanwalt B._____ am 5. Dezember 2025 zugestellt (vgl. pag. 40 und pag. 57). Rechtsanwalt B._____ übergab die Beschwerde am 5. Januar 2026, mithin am letzten Tag der 30-tägigen Beschwerdefrist, um 23:36 Uhr der Post (pag. 59). Die Beschwerde wurde somit fristgerecht eingereicht (vgl. Art. 52 Abs. 1 JVG). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist vom angefochtenen Entscheid direkt betroffen und als unterlegene Partei zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 79 VRPG). Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich beim angefochtenen Entscheid, entgegen dem Beschwerdeführer (pag. 6 Rz. 13), nicht um einen Disziplinarentscheid handelt.

7. Der Beschwerdeführer verlangt mit Rechtsbegehren Ziff. 2 sowie auch teilweise Ziff. 5 die Aufhebung der Verfügung der BVD vom 13. März 2025 (vgl. E. 3 hiervor). Diese Verfügung der BVD wurde durch den vorinstanzlichen Entscheid vom 4. Dezember 2025 ersetzt und gilt inhaltlich notwendigerweise als mitangefochten (sog. Devolutiveffekt, vgl. BGE 136 II 539 E. 1.2; Urteil des Bundesgerichts 1C_270/2019 vom 27. Februar 2020 E. 1.1; HERZOG, in: Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. Aufl. 2020, N 3 zu Art. 84 VRPG). Auf das Rechtsbegehren Ziff. 2 sowie das Rechtsbegehren Ziff. 5 soweit die Aufhebung der Verfügung der BVD betreffend ist deshalb nicht einzutreten.

8.

8.1 Mit Rechtsbegehren Ziff. 3 stellt der Beschwerdeführer ein Feststellungsbegehren. Er verlangt die Feststellung, dass die vom Kanton Bern angeordneten Gefangenentransporte des Beschwerdeführers unter den gegebenen Transportbedingungen (vgl. E. 3 hiervor) den Tatbestand einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung erfüllen und damit eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen.

8.2 Feststellungsbegehren bedürfen eines ausgewiesenen Feststellungsinteresses und sind gegenüber Leistungs- oder Gestaltungsbegehren subsidiär. Daher sind sie nur zulässig, wenn das schutzwürdige Interesse der das Feststellungsbegehren stellenden Partei nicht mit einem Leistungs- oder Gestaltungsbegehren gewahrt werden kann. Vorausgesetzt wird, dass ein aktuelles und hinreichend schutzwürdiges Interesse an der Feststellung der konkreten Rechtslage besteht (MÜLLER, in: Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. Aufl. 2020, N 71 ff. zu Art. 49 VRPG).

8.3 Für die Kammer ist nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer ein über das gestellte Leistungsbegehren auf Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids geschütztes Interesse an der Feststellung einer Verletzung von Art. 3 EMRK haben sollte. Die Rügen betreffend die EMRK-Verletzung können im Rahmen des gestellten Leistungsbegehrens berücksichtigt werden, wie es auch im vorinstanzlichen Verfahren erfolgt ist. Damit besteht zufolge Vorrangs des Leistungsbegehrens und mangels schützenswerten Feststellungsinteresses kein Raum für eine zusätzliche Feststellung der Verletzung der genannten Norm. Auf das Rechtsbegehren Ziff. 3 ist somit nicht einzutreten.

9.

9.1 Mit Rechtsbegehren Ziff. 4 stellt der Beschwerdeführer ein weiteres Feststellungsbegehren betreffend die rechtliche Grundlage bei Gefangenentransporten (vgl. E. 3 hiervor).

9.2 Betreffend das Feststellungsinteresse kann auf das zu Rechtsbegehren Ziff. 3 Ausgeführte (E. 8. hiervor) verwiesen werden. Entsprechend ist auch auf das Rechtsbegehren Ziff. 4 mangels eines schützenswerten Feststellungsinteresses nicht einzutreten.

10. Im Übrigen ist auf die Beschwerde einzutreten. Die Kognition der Strafkammer richtet sich nach Art. 80 VRPG.

11. Der Beschwerdeführer lässt sich durch Rechtsanwalt B._____ vertreten (vgl. bereits E. 3 hiervor). Der Kammer erschliesst sich daher nicht, was der Beschwerdeführer mit seiner Formulierung, er handle «dem Anschein nach» mit juristischer Unterstützung, ausdrücken will (pag. 6 Rz. 18 f.).

III. Rüge der formellen Rechtsverweigerung

12. In formeller Hinsicht rügt der Beschwerdeführer wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren eine formelle Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung durch die BVD.

13. Im Wesentlichen legte die Vorinstanz zur Rüge der formellen Rechtsverweigerung dar, dass und weshalb die BVD zunächst davon ausgingen, die Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend die Gefangenentransporte am 5. Juli 2024 genügend behandelt zu haben und sie erst nach dem Entscheid der SID vom 19. Dezember 2024 (vgl. amtliche Akten BVD, pag. 7484) am 13. März 2025 eine Verfügung erliessen. Insgesamt erscheine die Dauer bis zum Entscheid der BVD über das Feststellungsbegehren des Beschwerdeführers mit rund neun Monaten (17. Juni 2024 bis 13. März 2025) zwar lang, lasse sich aber angesichts des für die Bearbeitung seiner zahlreichen Anliegen und Eingaben anfallenden Zeitaufwands sowie der dargelegten Umstände mit sachlichen Gründen erklären, weshalb den BVD eine formelle Rechtsverweigerung nicht vorgeworfen werden könne (pag. 53).

14. Der Beschwerdeführer führte demgegenüber zusammengefasst aus, dass die Argumentation der Vorinstanz einer rechtlichen Prüfung nicht standhalte (pag. 28 Rz. 737 f.). Am 17. Juni 2024 habe er ein ausdrückliches Feststellungsbegehren gestellt, womit ein entscheidreifes Begehren vorgelegen habe, welches zwingend eine anfechtbare Verfügung verlange (pag. 28 Rz. 743 ff.). Ein rechtstaatliches Verfahren funktioniere nicht so, dass man zuerst einen Antrag stelle und dann – weil die Behörde nicht entscheide – noch einmal gesondert darum bitten müsse (pag. 29 Rz. 775 ff.). Der Transport habe am 19. Juni 2024 tatsächlich stattgefunden, was die Dringlichkeit zusätzlich evident mache. Es sei um unmittelbar drohende bzw. fortgesetzte Grundrechtsbeeinträchtigungen gegangen. In dieser Konstellation würden kumulativ Art. 29 Abs. 1 BV (Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist; Verbot von Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung), Art. 29a BV (Anspruch auf gerichtliche Beurteilung/effektiver Rechtsschutz), Art. 6 Ziff. 1 EMRK (Entscheid innert angemessener Frist bei «civil rights»/öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, soweit anwendbar) und vor allem Art. 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) i.V.m. Art. 3 EMRK greifen (vgl. pag. 28 Rz. 743 ff.). Die Vorinstanz (recte: BVD) habe durch das monatelange Unterlassen einer Verfügung trotz klarer Anträge vom 17. Juni 2024 eine Rechtsverzögerung (und in ihrer Wirkung eine formelle Rechtsverweigerung) begangen (pag. 30 Rz. 810 ff.).

15. Im Verwaltungsverfahren gilt der Vorrang der Verfügung (Art. 49 Abs. 1 VRPG), wobei auch das Verweigern oder Verzögern einer Verfügung als Verfügung gilt (Art. 49 Abs. 2 VRPG). Sowohl das unrechtmässige Verweigern (formelle und materielle Rechtsverweigerung) als auch das unrechtmässige Verzögern (Rechtsverzögerung) werden daher als anfechtbare Verfügungen fingiert (MÜLLER, a.a.O., N 91 zu Art. 49 VRPG mit Verweis auf BVR 1992 S. 454 E. 1).

Die Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde setzt ein schutzwürdiges Interesse voraus, wobei sich dieses unabhängig vom Interesse in der Hauptsache beurteilt. Der Fokus liegt vielmehr auf der korrekten Behandlung im Verfahren. Das heisst: die Schutzwürdigkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass die beschwerdeführende Partei ein berechtigtes Interesse daran hat, dass die Behörde auf ihre Eingabe zeitgerecht reagiert und sie damit in ihrem Rechtsschutzbedürfnis ernst nimmt. Rechtsverzögerungs- oder Rechtsverweigerungsbeschwerden sind nach dem allgemeinen Grundsatz aber unzulässig, wenn es an der Aktualität des Rechtsschutzinteresses fehlt (MÜLLER, a.a.O., N 100 zu Art. 49 VRPG). An der Aktualität des Rechtsschutzinteresses fehlt es, wenn die verlangte Amtshandlung nunmehr ergangen ist (PFLÜGER, in: Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. Aufl. 2020, N 18 zu Art. 65 VRPG).

16. Vorliegend wurde die vom Beschwerdeführer anbegehrte Verfahrenshandlung (Erlass einer anfechtbaren Verfügung betreffend die Gefangenentransporte) durch die BVD am 13. März 2025 vorgenommen. Diese Verfügung bildet schliesslich die Grundlage des vorliegenden Verfahrens (vgl. E. 1 ff.). Das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers ist folglich nicht mehr aktuell, weshalb die Rüge der Rechtsverweigerung- oder Rechtsverzögerung gegenstandslos ist.

IV. Materielles

17. Vorbemerkungen

Wie im vorinstanzlichen Verfahren rügt der Beschwerdeführer in materieller Hinsicht die Modalitäten bzw. die Recht- und Verhältnismässigkeit der Gefangenentransporte und erkennt darin eine Verletzung von Art. 3 EMRK. Weiter rügt er erneut die Übertragung der Durchführung der Gefangenentransporte an Private resp. an die C._____(AG). Im Nachfolgenden werden jeweils zuerst die vorinstanzlichen Erwägungen, gefolgt von den Vorbringen des Beschwerdeführers und der Vernehmlassung der Vorinstanz dargelegt, bevor im Anschluss die Erwägungen der Kammer folgen.

18. Modalitäten bzw. Recht- und Verhältnismässigkeit der Gefangenentransporte

18.1 Erwägungen der Vorinstanz

Die Vorinstanz legte in ihrem Entscheid vom 4. Dezember 2025 vorab dar, dass und weshalb die für die Gefangenentransporte vom 21. Mai 2024 und 19. Juni 2024 des Beschwerdeführers verwendeten Fahrzeuge den rechtlichen Vorgaben entsprochen hätten (E. 3.4.1 des vorinstanzlichen Entscheids, pag. 47 f.). So wür-

den die in den Fahrzeugen eingebauten Zellen von der Grösse her vom Bundesgericht grundsätzlich als zulässig erachtet. Ferner gebe es eine Ausnahmeregelung des Bundesamts für Strassen (ASTRA), womit die kantonalen Zulassungsbehörden ermächtigt würden, in Zellenwagen quer zur Fahrtrichtung angeordnete Sitze in Einzelzellen ohne Sicherheitsgurte zum Verkehr zuzulassen, soweit die fraglichen Zellen gemäss den Empfehlungen des Dynamic Test Centers (DTC) konzipiert und abgepolstert seien. Der Beschwerdeführer habe die Schlussfolgerung des AJV (Amt für Justizvollzug des Kantons Bern), wonach die Fahrzeuge durch die kantonale Zulassungsbehörde nicht zugelassen worden wären, wenn ihre Ausstattung nicht den Vorgaben des ASTRA entsprechen würden, mit seinen teils aktenwidrigen Ausführungen und seinen Hinweisen auf das Strassenverkehrsgesetz nicht ernsthaft in Frage zu stellen vermögen.

Ferner befasste sich die Vorinstanz mit der Rüge des Beschwerdeführers, dass die Modalitäten der Gefangenentransporte unwürdig und nicht verhältnismässig seien (E. 3.4.2 des vorinstanzlichen Entscheids, pag. 48 f.). Konkret habe der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren vorgebracht, dass es sich bei den Transportzellen um «enge Käfigzellen» handle, in welchen die Gefangenen standardmässig als Hochrisikopersonen behandelt und vollständig fixiert würden und sich nicht angemessen bewegen könnten. Weiter seien die Transportbedingungen seiner Ansicht nach aufgrund der Enge, der Fesselung, der Dauer der Transporte, fehlender Temperaturregelung (bzw. Hitze/Kälte) sowie fehlender Lüftung objektiv unmenschlich und erniedrigend, es liege eine Verletzung von Art. 3 EMRK vor (amtliche Akten Vorinstanz, pag. 13 f.). Hierzu erwog die Vorinstanz, es lägen keine Anzeichen vor, wonach die Lüftung oder Klimaanlage bzw. Heizung während der Transporte ausgeschaltet gewesen wäre. Auch die Handfesselung sei angesichts der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht unzulässig oder unverhältnismässig. Der Beschwerdeführer habe sich während der Wartedauer an Übergabestellen ungefesselt in einer Einzelzelle aufhalten können, sei dort verpflegt worden und habe die Möglichkeit eines Toilettengangs gehabt. Weder sei ersichtlich noch sei substantiiert vorgebracht worden, dass der Beschwerdeführer nicht ausreichend (medizinisch) betreut worden wäre. Aufgrund der genannten Umstände sei auch die Dauer der Transporte nicht zu beanstanden und die Modalitäten der gerügten Transporte vom 21. Mai 2024 und 19. Juni 2024 erwiesen sich als verhältnismässig.

Schliesslich hielt die Vorinstanz fest, es lägen keine (hinreichenden) Anhaltspunkte dafür, dass es im Rahmen anderer Transporte zu Rechtsverstössen gekommen wäre, vor. Folglich verneinte sie gesamthaft eine Verletzung von Art. 3 EMRK bzw. Art. 7 und Art. 10 Abs. 3 BV (E. 3.4.3 des vorinstanzlichen Entscheids, pag. 49).

18.2 Vorbringen des Beschwerdeführers

In den Gefangenentransporten erblickt der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 3 EMRK «(materiell)» sowie Art. 7 und Art. 10 Abs. 3 BV. Art. 3 EMRK schütze vor einer Behandlung, die durch Enge, Bewegungsunfähigkeit, Isolation, Dauer und Fesselung in ihrer Gesamtheit erniedrige (pag. 18 Rz. 390 ff.). Ferner habe die Vorinstanz die Prüfung unnötig verengt, als sie diese v.a. auf einen konkreten Transport bezogen habe (pag. 13 Rz. 221 ff.). Dass sich die Akten «vor allem» auf einen

Rücktransport beziehen würden, nehme dem Gericht nicht die Pflicht, die gerügte Praxis als solche am menschenrechtlichen Massstab zu messen (pag. 13 Rz. 228 ff.). Der Beschwerdeführer moniert, dass die Vorinstanz den Massstab bei der Prüfung, ob durch die Gefangenentransporte eine Verletzung von Art. 3 EMRK begangen werde, zu hoch angesetzt habe. Nach der Rechtsprechung des EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) hänge die Beurteilung von der kumulativen Wirkung aller Umstände (Enge, Bewegungsunfähigkeit, Dauer, Isolation, fehlende Sicherheitsvorkehrungen, Fesselung, fehlende Toiletten-/Wasserzugänge, wiederholte Transfers usw.) und nicht davon ab, ob sich ein «Missbrauchsvorsatz» nachweisen lasse (pag. 13 Ziff. 1.2, pag. 18). Selbst ein «kurzer» Transport sei nicht allein wegen der Dauer unproblematisch, wenn gleichzeitig Zwangselemente bestünden – die Gesamtwürdigung bleibe entscheidend (pag. 13 Rz. 232 ff., pag. 18). Der EGMR stelle auf Häufigkeit, Dauer und kumulative Belastung ab; die Gesamtbelastung könne die Schwelle erreichen (pag. 17 Rz. 365 ff.).

Die Grösse der Transportzellen läge unterhalb des überhaupt noch vertretbaren Minimalstandards (pag. 18 Rz. 395 ff.). Der CPT (Committee for the Prevention of Torture [Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe]) sage explizit, dass Einzelkubikel unter 0,6 m^2 überhaupt nicht verwendet werden sollten (pag. 15 Rz. 300 ff.) und ein Vergleich mit einem Bundesgerichtsentscheid ersetze nicht die eigenständige Prüfung nach Art. 3 EMRK (pag. 15 Rz. 295 f.). Zur nicht ausreichenden Grösse der Zelle kämen der fehlende Sichtkontakt, die fehlende Bewegungsmöglichkeit und teilweise noch die Fesselung sowie die Dauer der Transporte hinzu (vgl. pag. 18 Rz. 397 ff.).

Es sei zwar eine «besondere Transportsituation», aber gerade weil der Betroffene die Situation nicht kontrollieren könne, steige die Schutz- und Fürsorgepflicht. Das CPT verlange bei längeren Fahrten Wasser/Verpflegung und angemessenen Zugang zu Sanitärmöglichkeiten mit Würde/Privatsphäre (pag. 17 Rz. 631 ff.). Weiter rügt der Beschwerdeführer die Fesselung während des Transports und verweist auch diesbezüglich auf den CPT (pag. 16 Rz. 341 ff.). Dass medizinische Anpassungen nicht belegt seien, entlaste den Staat nicht vollständig – bei Freiheitsentzug bestehe eine Schutzpflicht und bei plausiblen Beschwerden sei eine Abklärung geschuldet, nicht bloss ein Hinweis auf fehlende Substantiierung (pag. 17 Rz. 354 f.).

Zudem habe der Staat beim Freiheitsentzug eine besondere Dokumentations- und Abklärungspflicht, weil der Betroffene strukturell kaum Beweismittel sichern könne (pag. 13 Rz. 235 ff.) und der Staat die «bessere Beweisnähe (Fahrdaten, Standzeiten, Innenraumtemperaturen, Wartelogs, Übergabeprotokolle)» habe (pag. 16 Rz. 336 f.). Die Vorinstanz stütze sich auf «aktenbasierte» AJV-Angaben – und gleichzeitig werde eingeräumt, dass Wesentliches nicht mehr eruierbar sei. Davon auszugehen, dass das, was nicht protokolliert sei, nicht stattgefunden habe, sei keine objektive Sachverhaltsfeststellung. Genau das sei EMRK-widrig, weil es einen wirksamen Rechtsschutz faktisch unterlaufe (pag. 19 Rz. 421 ff.). Wenn das AJV von «normaler Fesselung» spreche, so sei genau das angreifbar, denn «Standard» ersetze keine individuelle Abklärung (pag. 16 Rz. 351 f.). Die Abklärungspflicht und ein effektiver Rechtsschutz (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 13 EMKR und der

prozedurale Gehalt von Art. 3 EMRK) seien klar verletzt (pag. 19 Rz. 421 f.). Ohne eine echte Sachverhaltsabklärung laufe es auf eine unzulässige Beweislastverschiebung hinaus (vgl. pag. 16 Rz. 330 ff.). Wenn die Vorinstanz sage «nicht ersichtlich», so werde vorausgesetzt, dass der Sachverhalt ausreichend erhoben worden sei. Andernfalls könne entgegengehalten werden, dass «nicht ersichtlich» eher ein Schluss aus Unwissen sei (vgl. pag. 17 Rz. 368 ff.). Wenn ein System standardisiert arbeite, brauche es standardisierte Kontrollen/Dokumentation (pag. 14 Rz. 257 ff.).

Betreffend die konkreten Transporte rügt der Beschwerdeführer, dass die Belastung durch die Isolation in der Transportzelle und den fehlenden Sichtkontakt nach aussen («3 Seiten geschlossen») angesichts seiner somatischen Gesundheitsprobleme und der «ganztägigen Verlegung gegen seinen Willen» deutlich gesteigert worden sei (vgl. pag. 13 f.). Es hätten auch Gurte gefehlt und die Fesselung sei «normal» gewesen, was nicht verhältnismässig sei (vgl. pag. 13 Rz. 245 f. sowie pag. 16 Rz. 341). Dass die Lüftung angeschlossen gewesen sei, sage nichts über die tatsächliche Luftqualität/Temperatur in den Zellen während mehrstündiger Fahrten und Übergaben (pag. 14 Rz. 261 ff.). Hinsichtlich des Transports, welcher 7,25 Stunden gedauert habe, sei zu prüfen, wie viel davon effektiv in der engen Zelle stattgefunden und wie lange die Wartezeiten gedauert hätten (pag. 15 Rz. 288 ff.).

Das Strassenverkehrsrecht beantworte die Frage, ob ein Fahrzeug technisch zugelassen sei und nicht, ob der Staat Menschen darin menschenwürdig transportiere. Die Vorinstanz verwechsle «verkehrstauglich» mit «grundrechtskonform», was ein Kategorienfehler sei (pag. 19 Rz. 437 ff.). Der EGMR sage ausdrücklich, dass formelle Konformität mit nationalen Regeln nicht entscheidend sei; es komme darauf an, ob die tatsächlichen Bedingungen die Schwelle von Art. 3 EMRK unterschritten. Zudem sei der CPT-Standard gerade pro Sicherheitsgurt. Wenn sich ein Staat auf eine technische Ausnahme berufe, müsse er erklären, weshalb diese Ausnahme im Zwangskontext trotzdem ein gleichwertiges Schutzniveau gewährleiste und wie dies im Einzelfall kontrolliert werde (pag. 15 f. Rz. 309 ff.).

Betreffend die Verhältnismässigkeit der Transporte zähle, ob der konkrete Vollzug zumutbar gewesen sei und, ob der Staat die Belastung minimiert habe. Es sei nicht das effizienteste, sondern das am wenigsten belastende und sicherste Modell zu wählen (pag. 14 Rz. 274 f.; pag. 18 Rz. 412 ff.). Längere Routen, Umsteigen und Wartezeiten würden die Belastung grundsätzlich verschärfen (pag. 18 Rz. 410 f.). Der CPT halte fest, dass bei längeren Transfers regelmässige Stopps, Wasser, Essen und würdige sanitäre Möglichkeiten nötig seien (pag. 14 Rz. 277 ff., pag. 18). Der Beschwerdeführer führt weiter aus, dass Übergabestellen nur entlasten könnten, wenn dabei die Dauer und Bedingungen ausreichend seien und nicht bloss behauptet würden, sie also «sauber» dokumentiert würden (pag. 15 Rz. 286 ff., pag. 18). Der Beschwerdeführer erblickt in den (langen) Gefangenentransporten eine Verletzung der Verhältnismässigkeit und Minimierungspflicht und verweist diesbezüglich auf Art. 36 BV (vgl. pag. 18 Rz. 408 ff.).

Schliesslich fasst der Beschwerdeführer seine Vorbringen betreffend die Verletzung von Art. 3 EMRK in Ziff. 5.1 seiner Beschwerde (erneut) zusammen (pag. 34 Rz. 954 ff.).

18.3 Vernehmlassung der Vorinstanz

Die Vorinstanz hielt in ihrer Vernehmlassung vom 22. Januar 2026 (pag. 65) fest, dass der instruierende Rechtsdienst der SID in sachverhaltlicher Hinsicht weitere Abklärungen vorgenommen habe, indem er das AJV um Stellungnahme zu den Beanstandungen des Beschwerdeführers ersucht habe. Der Beschwerdeführer habe sich dazu vernehmen lassen, sich jedoch höchstens oberflächlich mit den Angaben des AJV auseinandergesetzt. Er verhalte sich widersprüchlich, wenn er nun im obergerichtlichen Verfahren (sinngemäss) geltend mache, der Sachverhalt sei nach wie vor nicht hinreichend abgeklärt bzw. die aktenkundige Dokumentation der Transporte sei mangelhaft (pag. 65). Hinzu komme, dass die Parteien auch unter der Geltung der Untersuchungsmaxime die Begründungspflicht zu beachten hätten. Es sei Sache der Parteien, ihren Standpunkt gegenüber der Behörde hinreichend konkret darzulegen. Insofern würden sie eine Substanziierungslast tragen. Diese Obliegenheit wirke sich auch auf die Verantwortung der Beteiligten für die Feststellung des Sachverhalts aus. Weiter hielt die Vorinstanz mit Verweis auf den Kommentar zum bernischen VRPG (Hrsg. Herzog/Daum) fest, dass die instruierende Behörde nicht gehalten sei, weitere Abklärungen zu treffen, wenn ein Sachumstand von einer Partei (durch Aussagen, Auskünfte oder Unterlagen usw.) zu ihrem Vorteil aufgehellt werden könnte, sie aber die ihr mögliche und zumutbare Mitarbeit unterlasse, indem sie sich beispielsweise nur sehr pauschal äussere. Vorliegend seien die Äusserungen des Beschwerdeführers zum Sachverhalt (und die entsprechende Kritik am Entscheid der SID) zu pauschal und vage geblieben. Er habe insbesondere nicht konkret erörtert, inwiefern es während der Transporte zu (medizinischen) Zwischenfällen gekommen sein solle oder in welcher Hinsicht die Aufenthalte in den Übergabestellen zu beanstanden seien. Den Angaben des AJV habe der Beschwerdeführer nichts (Entscheidendes), das allenfalls Anlass zu weiteren Sachverhaltsabklärungen hätte geben können, entgegenzusetzen vermögen.

18.4 Erwägungen der Kammer

18.4.1 Auf staatsvertraglicher Ebene sieht Art. 3 EMRK vor, dass niemand der Folter oder der unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf. Nach der Rechtsprechung des EGMR sind, um ein solch reelles Risiko zu bejahen, restriktive Kriterien anzuwenden (Urteile des EGMR *F.G. gegen Schweden* vom 23. März 2016 [Nr. 43611/11] § 113; *Saadi gegen Italien* vom 28. Februar 2008 [Nr. 37201/06] § 125 und 128; *Chahal gegen Grossbritannien* vom 15. November 1996 [Nr. 22414/93] § 74 und 96; vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_33/2022 vom 9. Dezember 2022 E. 3.2.7; 6B_45/2020 vom 14. März 2022 E. 3.3.5 mit Hinweis).

Um unter Art. 3 EMRK zu fallen, muss eine Behandlung ein Mindestmass an Schwere erreichen. Die Würdigung des Mindestmasses hängt von den gesamten Umständen des Falles ab, insbesondere von der Dauer der Behandlung, ihren physischen und psychischen Auswirkungen sowie allenfalls vom Geschlecht, Alter

und Gesundheitszustand der betroffenen Person. Zu berücksichtigen sind ferner der Zweck der Behandlung sowie die Absicht und der Beweggrund, die ihr zugrunde liegen, ebenso der Zusammenhang, in dem sie steht. Eine Behandlung ist erniedrigend, wenn sie Gefühle der Angst, Qual oder Unterlegenheit hervorruft und geeignet ist, zu demütigen, zu entwürdigen und gegebenenfalls den physischen oder psychischen Widerstand zu brechen oder jemanden dazu zu bewegen, gegen seinen Willen oder sein Gewissen zu handeln (BGE 134 I 221 E. 3.2.1; 124 I 231 E. 2b). Als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne dieser Bestimmung gilt nicht jede Behandlung, die vom Betroffenen als unangenehm oder lästig empfunden wird, sondern nur eine Misshandlung, die ein bestimmtes Mass an Schwere erreicht und körperliche Verletzungen oder intensive physische oder psychische Leiden mit sich bringt. Einschränkungen im Wohlbefinden, die durch den legitimen Zweck einer staatlichen Massnahme zwangsläufig bedingt werden, fallen nicht unter diese Bestimmungen (Urteile des Bundesgerichts 7B_812/2024 vom 6. Januar 2025 E. 1.3; 7B_466/2023 vom 26. August 2024; 7B_16/2023 vom 10. Januar 2024 E. 2.2; 7B_472/2023 vom 7. November 2023 E. 3.1; 6B_45/2020 vom 14. März 2022 E. 3.3.5; je mit Hinweisen).

Auf Verfassungsebene ist in Art. 7 BV statuiert, dass die Würde des Menschen zu achten und zu schützen ist. Sodann sind Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung verboten (Art. 10 Abs. 3 BV, Art. 12 Abs. 2 der Berner Kantonsverfassung (KV-BE; BSG 101.1).

Das in Art. 10 Abs. 3 BV und Art. 3 EMRK verankerte Recht ist notstandsfest und gilt absolut, womit keine Einschränkungen oder Ausnahmen möglich sind (Urteil des Bundesgerichts 6B_479/2021 vom 30. Januar 2014 E. 3.2.2 m.H.).

18.4.2 Im Straf- und Massnahmenvollzug befindet sich der Insasse in einem besonderen Rechtsverhältnis, welches nicht mit jenem in Freiheit vergleichbar ist. Namentlich hat er teilweise erhebliche Einschränkungen in seiner persönlichen Freiheit hinzunehmen (BGE 139 I 180 E. 1.3 m.w.H.).

Das Verhältnismässigkeitsprinzip verlangt, dass eine Massnahme für das Erreichen des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und erforderlich ist und sich für die Betroffenen in Anbetracht der Schwere der Grundrechtseinschränkung als zumutbar erweist (BGE 140 I 2 E. 9.2.2 mit Hinweisen). Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar. Sodann ist bei jedem staatlichen Handeln die Menschenwürde zu beachten. So sehen auch die Vollzugsgrundsätze in Art. 74 StGB vor, dass die Menschenwürde des Gefangenen oder Eingewiesenen zu achten ist. Seine Rechte dürfen nur so weit beschränkt werden, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung es erfordern.

Der Transport von Gefangenen stellt eine Vollzugsmassnahme auf Anordnung der zuständigen Vollzugsbehörde dar. Es müssen einerseits die Würde und die Grundrechte der gefangenen Personen gewahrt, andererseits muss die Sicherheit der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und von mitgefangenen Personen gewährleistet werden (Dokumentation der KKJPD zur «Privatisierung im Justizvollzug, Empfehlung an die Kantone» vom 18. November 2022; online abrufbar unter: www.kkjpd.ch/de/dokumentation/empfehlungen).

18.4.3 Die Schweiz ist Vertragsstaat des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (SR 0.106), welches für die Schweiz am 1. Februar 1989 in Kraft getreten ist. Mit diesem Übereinkommen wurde ein Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter (European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment [CPT]; nachfolgend CPT) errichtet (vgl. Art. 2 des vorgenannten Übereinkommens). Der CPT prüft durch regelmässige Besuche die Behandlung von Personen, denen aus strafrechtlichen, strafprozessualen, zivil- und verwaltungsrechtlichen Gründen die Freiheit entzogen worden ist, um falls erforderlich den Schutz dieser Personen vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken und verfasst hierzu einen Bericht mit Empfehlungen (zum Ganzen www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/smv/folterpraevention.html). Der CPT besuchte die Schweiz zuletzt vom 19. bis 28. März 2024 und verfasste hierzu einen Bericht an die Schweizer Regierung (datierend vom 29. Juli 2024 [online einsehbar]; nachfolgend Bericht CPT vom 29. Juli 2024).

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind solche Empfehlungen nicht in der Weise völkerrechtlich verbindlich, dass ihre Missachtung für sich allein als Verstoss gegen verfassungsmässige Rechte der Bürger oder wegen Verletzung eines Staatsvertrages angefochten werden könnte bzw. sind diese Empfehlungen nicht unmittelbar anwendbar (Urteil des Bundesgerichts 1B_291/2022 vom 8. Juli 2022 E. 2 und 3 mit Verweis auf BGE 118 Ia 64 E. 2a; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 7B_459/2024 vom 5. September 2024 E. 4.7).

Der EGMR hält ebenfalls fest, dass die von nationalen Behörden oder von internationalen Organisationen wie des CPT entwickelten Standards zwar eine behauptete Verletzung untermauern könnten, jedoch kein entscheidendes Element für die Beurteilung nach Art. 3 EMRK darstellten. Der EGMR müsse Einzelfälle beurteilen, während der CPT und die nationalen Behörden allgemein gültige Standards entwickelten, welche ähnliche Verstösse verhindern sollten (vgl. Urteil des EGMR *Tomov und andere gegen Russland* vom 9. April 2019 [Nr. 18255/10], § 116).

Der CPT formuliert sodann Factsheets, welche darauf abzielen, die Standards des CPT zu wichtigen Themen darzustellen. Namentlich formulierte der CPT ein Factsheet zum Thema «Transport of detainees», in welchem die Standards zu den materiellen Transportbedingungen, den Gesundheitsfragen sowie den Sicherheitsmassnahmen für die Gefangenen sowie Sicherungsmassnahmen der Gefangenen festgehalten werden (vgl. Factsheet CPT «Transport of detainees» vom Juni 2018 [online einsehbar]; nachfolgend Factsheet CPT Gefangenentransport). Im Nachfolgenden werden die vorliegend als relevant erscheinenden Empfehlungen des CPT aus dem vorgenannten Factsheet dargelegt:

- Gemäss den Empfehlungen des CPT zu den *materiellen Anforderungen* (Factsheet CPT Gefangenentransport, «Material conditions») sollten die in den Fahrzeugen für Gefangenentransporte eingebauten Einzelzellen nicht kleiner als 0,6 m^2 sein, egal wie kurz die Dauer des Transports ist. Einzelzellen, welche etwa eine Grösse von 0,6 m^2 hätten, könnten für kurze Transporte/Distanzen als akzeptabel erachtet werden, allerdings sollten für längere Transporte/Distanzen die Einzelzellen wesentlich grösser sein. Ferner sollten die Trans-

portfahrzeuge sauber, ausreichend betankt, belüftet resp. beheizt werden und namentlich mit geeigneten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Bei langen Reisen sollten gemäss CPT Vorkehrungen getroffen werden, damit die Gefangenen Zugang zu sanitären Einrichtungen hätten oder es sollten für die natürlichen Bedürfnisse regelmässige Stopps gemacht werden, wobei den Gefangenen ausreichend Privatsphäre, Hygiene und Würde gewährt werden solle.

- In Bezug auf die *Sicherheitsmassnahmen der Gefangenen* empfiehlt der CPT (Factsheet CPT Gefangenentransport, «Safety measures»), dass bei den für den Gefangenentransport verwendeten Fahrzeugen alle relevanten Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Inhaftierten zu berücksichtigen seien. Namentlich sollten alle Fahrzeuge mit Sicherheitsgurten und Mitteln, welche die Kommunikation der Gefangenen mit dem Begleitpersonal ermöglichen, ausgestattet sein.
- Betreffend die *Sicherungsmassnahmen der Gefangenen* (Factsheet CPT Gefangenentransport, «Security measures») empfiehlt der CPT das Anlegen von Handschellen und/oder Körpergurten während des Transports lediglich dann, wenn dies die Risikobewertung im Einzelfall eindeutig rechtfertige. Ferner müsse der Einsatz solcher Mittel so erfolgen, dass das Verletzungsrisiko für die Gefangenen minimiert werde.

Gestützt auf den zeitlich zuletzt durchgeführten Besuch des CPT in der Schweiz vom 19. bis 28. März 2024 empfahl der CPT den kantonalen Behörden der Schweiz, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die Bedingungen für den Transport von inhaftierten Personen deutlich zu verbessern. Insbesondere sollten gemäss CPT die kantonalen Behörden sicherstellen, dass die Zellen in den Transportfahrzeugen eine ausreichende Grösse aufweisen (sowohl in Bezug auf die Fläche als auch die Höhe) und die Fahrzeuge mit geeigneten Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet seien (gepolsterte und in Fahrtrichtung ausgerichtete Sitze, die mit Sicherheitsgurten und Kommunikationsmitteln ausgestattet seien; Bericht CPT vom 29. Juli 2024, Ziff. 69). Eine weitere Empfehlung des CPT ist, dass die Praxis in Bezug auf die Anwendung von Zwangsmitteln beim Transport von Gefangenen überarbeitet werde (Bericht CPT vom 29. Juli 2024, Ziff. 71).

Das Bundesamt für Justiz (BJ) hielt in seiner Stellungnahme vom 26. November 2024 zum Bericht des CPT über dessen Besuch in der Schweiz vom 19. bis 28. März 2024 (online einsehbar; nachfolgend Stellungnahme Schweiz vom 26. November 2024) fest, dass das Mandat für die Durchführung der interkantonalen Transporte derzeit neu evaluiert und ausgeschrieben werde und dabei die Transportbedingungen überprüft und wenn nötig angepasst würden (Stellungnahme Schweiz vom 26. November 2024, Ziff. 69). Überdies werde der Einsatz von Zwangsmitteln beim Transport von Gefangenen im Rahmen der Reevaluation des interkantonalen Transportsystems überprüft und gegebenenfalls angepasst (Stellungnahme Schweiz vom 26. November 2024, Ziff. 71).

18.4.4 Wie in E. 18.2 hiervor dargelegt rügt der Beschwerdeführer die Modalitäten bzw. Recht- und Verhältnismässigkeit der Gefangenentransporte im Allgemeinen sowie auch betreffend einzelne Transporte. Bei der Beantwortung der Frage, ob diese

Transporte bzw. die Praxis der Gefangenentransporte eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen, kommt es auf die Gesamtumstände an (vgl. E. 18.4.1 hiervor).

18.4.5 Transport vom D._____ (Gefängnis) ins E._____ (Gefängnis) vom 21. Mai 2024

Den Akten (amtliche Akten Vorinstanz, pag. 37) ist zu entnehmen, dass für den Transport des Beschwerdeführers am 21. Mai 2024 vom D._____(Gefängnis) ins E._____(Gefängnis), welcher 25 Minuten dauerte, ein professionell ausgebauter F._____ (Fahrzeugmarke und -modell) verwendet wurde. Dieses Fahrzeug verfügt gemäss AJV über vier Zellen, wobei die zwei hinteren Zellen mit Doppelsitz je eine Bodenfläche von 0,5226 m^2 (0,67 m x 0,78 m) bzw. insgesamt eine Fläche von 1,053 m^2 (1,35 m x 0,78 m) aufwiesen (vgl. amtliche Akten Vorinstanz, pag. 41) und Beckengurte hätten (amtliche Akten Vorinstanz, pag. 37). Die zwei vorderen, an die Fahrerkabine angrenzenden Zellen hätten eine Bodenfläche von 0,4692 m^2 (0,69 m x 0,68 m; vgl. amtliche Akten Vorinstanz, pag. 41). In diesen Zellen seien keine Ecken und Kanten ersichtlich und die Zellen würden über keine Gurten verfügen (amtliche Akten Vorinstanz, pag. 37). Gemäss AJV haben alle vier Zellen eine Lüftung und Klimaanlage, welche beide über die Fahrerkabine bedienbar sind. Weiter seien die Zellen vergittert mit Sicht nach aussen durch getönte Scheiben und die Insassen würden seitlich zur Fahrtrichtung sitzen. Auf Höhe des Kopfbereichs seien die Zellen mit Polsterungen ausgestattet. Die Gefangenen würden jeweils mit ihren Händen vor dem Körper gefesselt. Falls eine solche Fesselung nicht möglich sei, dann würden ausnahmsweise Fussfesseln verwendet werden (amtliche Akten Vorinstanz, pag. 37).

Offenbar liess sich nachträglich nicht mehr eruieren, ob der Beschwerdeführer in einer der hinteren oder in einer der vorderen Zellen transportiert wurde (vgl. amtliche Akten Vorinstanz, pag. 37) und der Beschwerdeführer hat sich diesbezüglich nicht geäussert. Daher sind in Bezug auf die Masse der Zelle sowie die Sicherungsvorkehrungen für den Beschwerdeführer während des Transports beide Varianten zu prüfen:

Hinsichtlich der Grösse der Bodenfläche der Zelle brachte der Beschwerdeführer zum Transport vom 21. Mai 2024 keine spezifischen Rügen vor, sondern begnügte sich mit allgemeiner Kritik. Zur Zellgrösse hat die Vorinstanz zutreffend dargelegt, dass das Bundesgericht den Gefangenentransport in einer von der Grösse her vergleichbaren Zelle (0,67 m x 0,74 m [x 1,35 m]; d.h. Bodenfläche von 0,4958 m^2) grundsätzlich als zulässig erachtete (vgl. pag. 47 f. E. 3.4.1 des vorinstanzlichen Entscheids mit Verweis auf das Urteil des Bundesgerichts 1C_479/2015 vom 25. Januar 2016 E. 3.1). Entgegen der Argumentation des Beschwerdeführers hat sich die Vorinstanz bei der Überprüfung der Rechtmässigkeit des Transports auch nicht mit einem Vergleich mit einem Entscheid des Bundesgerichts begnügt, sondern den von ihr genannten Entscheid lediglich zwecks Beurteilung der Zellmasse (sowie der Zulässigkeit der Fesselung, hierzu sogleich) beigezogen. Jedoch ist mit dem Beschwerdeführer festzuhalten, dass die Grösse der Bodenflächen der Einzelzellen unterhalb der in den Empfehlungen des CPT als ungefähr akzeptabel genannte Grösse liegen. Allerdings sind diese Empfehlungen wie erwähnt nicht unmittelbar anwendbar bzw. deren Nichtbeachtung allein vermag eine Verletzung von

Art. 3 EMRK nicht zu begründen. Dies gilt umso mehr, als der CPT die empfohlene Bodenfläche nicht fix festlegt, sondern lediglich einen Richtwert definiert (vgl. Factsheet CPT Gefangenentransport mit der Formulierung «some»). Weder ein Transport in der Einzelzelle noch in einer Zelle mit Doppelsitz stellt vorliegend von den Massen her eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung dar.

Soweit der Beschwerdeführer die Anordnung der Sitze quer zur Fahrtrichtung und das (in einigen Zellen) Nichtvorhandensein von Gurten rügt, kann vorab auf die ausführlichen und korrekten Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 9 E. 3.4.2 des vorinstanzlichen Entscheids, pag. 48):

> […] Das AJV verweist sodann zu Recht auf die Ausnahmeregelung des Bundesamts für Strassen (ASTRA) vom 23. Juni 2006 (vgl. Stellungnahme vom 21.08.2025 S. 1 f.). Mit dieser werden die kantonalen Zulassungsbehörden ermächtigt, in Zellenwagen quer zur Fahrtrichtung angeordnete Sitze in Einzelzellen ohne Sicherheitsgurten zum Verkehr zuzulassen, soweit die fraglichen Zellen gemäss den Empfehlungen des Dynamic Test Centers (DTC) konzipiert und abgepolstert sind. Zur Begründung hielt das ASTRA fest, die KKJPD habe durch das DTC die Beurteilung eines Zellenwagens mit Einzelzellen und quer zur Fahrtrichtung angeordneten Sitzen durchführen lassen. Mit Bericht Nr. 216MRR035 sei das DTC zum Schluss gekommen, dass bei dieser Konfiguration der Verzicht auf die Ausrüstung mit Beckengurten unter gewissen Bedingungen vertretbar sei. Die Gurten könnten bei engen Raumverhältnissen nur eine geringe Schutzwirkung entfalten, weil der Insasse im Falle einer Kollision – ob angegurtet oder nicht – mit Kopf und Oberkörper an den Wänden oder der Türe anprallen würde. Es sei zweckmässiger, das Verletzungsrisiko bei solchen Fahrzeugen durch Entschärfung der Zellen (z.B. Abrunden von Ecken und Kanten) und das Anbringen von Aufprallkissen (statt durch den Einbau von Gurten) zu vermindern. Durch die vom DTC vorgeschlagene Lösung sei der Zweck, nämlich Insassen bei einem Unfall zu schützen, zumindest gleichwertig erfüllt (vgl. Beilage 2 zur Stellungnahme des AJV vom 21.08.2025). Mit dem AJV (vgl. Stellungnahme vom 21.08.2023 S. 2) ist davon auszugehen, dass die zuständige kantonale Zulassungsbehörde die hier zur Diskussion stehenden Fahrzeuge nicht für den Strassenverkehr zugelassen hätte, wenn ihre Ausstattung nicht den Vorgaben des ASTRA entspräche. Dies vermag der Beschwerdeführer mit seinen teilweise aktenwidrigen Ausführungen und seinen Hinweisen auf das Strassenverkehrsgesetz (vgl. Schlussbemerkungen vom 10.10.2025) nicht ernsthaft in Frage zu stellen. Insgesamt entsprechen die für die Transporte vom 21. Mai und 19. Juni 2025 [recte: 2024] verwendeten Fahrzeuge mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, die Ausnahmeregelung des ASTRA vom 23. Juni 2006 und die Zulassung durch die kantonale Zulassungsbehörde den rechtlichen Vorgaben.

Ergänzend ist festzuhalten, dass der CPT zwar empfiehlt, alle Fahrzeuge mit Sicherheitsgurten auszustatten. Allerdings ist wiederholend zu erwähnen, dass es sich dabei nicht um verbindliche Vorgaben handelt. Die kantonale Zulassungsbehörde hat das Transportfahrzeug zugelassen, wodurch auch die Einhaltung der Vorschriften bzw. Anforderungen der Verkehrssicherheit gewährleistet wird. Inwiefern die Vorinstanz gestützt auf die Stellungnahme des AJV zu Unrecht von ausreichenden Sicherheitsmassnahmen für den Beschwerdeführer während des Transports ausgegangen sein soll, vermag der Beschwerdeführer mit seinen allgemein gehaltenen Rügen nicht darzulegen. Im Übrigen wird der (teilweise) Verzicht auf Sicherheitsgurte auch nach Auffassung der Kammer durch eine Polsterung sowie das Fehlen von sichtbaren Ecken und Kanten ausreichend kompensiert, zumal die Gefangenen einen Sicherheitsgurt – mit oder ohne Fesselung der Hände vor dem

Körper – jederzeit selbst lösen könnten und dadurch gar weniger gut geschützt wären, als in Zellen, welche von vornherein für den Transport ohne Gurt konzipiert sind. Auf diese Problematik wies denn auch die Konferenz der Kantons- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) hin (vgl. amtliche Akten Vorinstanz, pag. 37 f. bzw. Beilage 2 der Stellungnahme des AJV). Ferner machte die KKJPD geltend, dass der Verzicht auf Gurte sowohl dem Schutz der Gefangenen (die Gefangenen würden teilweise versuchen, sich selbst mittels Gurten zu verletzen; vgl. auch Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2024.00512 vom 20. November 2025 E. 5) als auch der den Transport durchführenden Mitarbeitenden (Schutz vor Kopfstössen, Schlägen mit den Knien durch die Gefangenen beim Anlegen und Lösen der Gurte) dienen kann (amtliche Akten Vorinstanz, pag. 37 f. bzw. Beilage 2 der Stellungnahme des AJV). Überdies ist wie bereits erwähnt unklar, ob der Beschwerdeführer nicht gar in einer Zelle mit Gurt transportiert wurde. Der Beschwerdeführer macht denn auch nicht geltend, dass er (ohne Gurt) in einer Zelle, deren Innenraum scharfe Kanten aufgewiesen und keine Schutzpolster gehabt hätte, transportiert worden sei. Insgesamt ist weder ersichtlich noch vermag der Beschwerdeführer darzulegen, inwiefern die beim konkreten Transport vorhandenen Sicherungsmassnahmen zum Schutze seiner Gesundheit und seines Lebens nicht ausreichend oder gar rechtlich unzulässig gewesen sein sollten. Schliesslich erscheint erwähnenswert, dass der Beschwerdeführer offenbar im Jahr 2007 bei einem Verlegungstransport einen Suizidversuch mit dem Sicherheitsgurt unternahm (amtliche Akten BVD, pag. 8249 Rückseite).

Lediglich unsubstantiiert und in allgemeiner Weise rügt der Beschwerdeführer die Fesselung der Hände vor dem Körper (vgl. pag. 13 Rz. 234 ff.). Er legt dabei nicht dar, inwiefern die Fesselung seiner Hände während des konkreten Transports im Rahmen der Würdigung der gesamten Transportmodalitäten unzulässig, unverhältnismässig oder gar erniedrigend gewesen sein sollte. Eine Handfesselung während des Transports erscheint mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung nicht per se unzulässig oder unverhältnismässig, worauf bereits die Vorinstanz zutreffend hingewiesen hat.

Ferner zeigte der Beschwerdeführer nicht auf, ob und wenn ja welche physischen und/oder psychischen Auswirkungen der fragliche Transport auf ihn gehabt haben sollte. In Bezug auf die weiteren Modalitäten des Transports vom D._____(Gefängnis) ins E._____(Gefängnis) (etwa Lüftung und Temperatur) bringt der Beschwerdeführer vor oberer Instanz keine Beanstandungen vor und setzt sich entsprechend nicht mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinander, weshalb sich diesbezügliche Ausführungen erübrigen.

Unter Berücksichtigung der soeben dargelegten gesamten Modalitäten des Transports vom 21. Mai 2024 vom D._____(Gefängnis) ins E._____(Gefängnis) erkennt die Kammer in Übereinstimmung mit der Vorinstanz keine Verletzung von Art. 3 EMRK bzw. Art. 7 und Art. 10 Abs. 3 BV.

18.4.6 Transport vom E._____(Gefängnis) in die JVA G._____ vom 21. Mai 2024

Nachdem der Beschwerdeführer am 21. Mai 2024 frühmorgens ins E._____(Gefängnis) verbracht worden war, wurde er anschliessend in die JVA

G._____ transportiert (vgl. amtliche Akten Vorinstanz, pag. 38 und Beilage 3 der Stellungnahme des AJV). Dieser Transport erfolgte gemäss AJV über das interkantonale Häftlingstransportsystem (JTS). Für die Fahrt sei ein H._____ (Fahrzeugmarke und -modell), welcher über sechs Einzelzellen mit je einer Bodenfläche von 0,525 m^2 (0,75 m x 0,7 m) verfüge, verwendet worden. Die Zellen seien zu drei Seiten verschlossen und einzig die Tür sei vergittert, wodurch die Gefangenen weder Sichtkontakt noch physischen Kontakt zueinander hätten. Die Sitze in den Zellen seien seitlich zur Fahrtrichtung angeordnet und würden über keine Gurtsysteme verfügen. Die Zellenbereiche seien an die Lüftung und Klimaanlage des Fahrzeugs angeschlossen, weshalb im Falle einer Funktionsstörung auch die Begleitpersonen davon betroffen seien und entsprechend Störungen i.d.R. umgehend gemeldet würden (amtliche Akten Vorinstanz, pag. 38 und 41 sowie Beilage 5 der Stellungnahme des AJV). Zum Transport vom 21. Mai 2024 sei weder im Dienstjournal noch in den Tagesrapporten der Fahrerteams etwas vermerkt worden. Es seien auch keine Ereignisrapporte erstellt, sondern lediglich in der Transportliste vermerkt worden, dass der Beschwerdeführer viel Gepäck habe (amtliche Akten Vorinstanz, pag. 38).

Den Akten ist weiter zu entnehmen, dass der beanstandete Transport ca. 5,25 Stunden dauerte, wobei darin ein Zwischenstopp bzw. Umsteigen in I._____(Ort) miteingerechnet sei (amtliche Akten Vorinstanz, pag. 39 sowie Beilage 3 der Stellungnahme des AJV). Der Beschwerdeführer habe während des Transports Handfesseln, welche vor dem Körper angebracht worden seien, getragen (amtliche Akten Vorinstanz, pag. 38).

Soweit der Beschwerdeführer die Anordnung der Sitze quer zur Fahrtrichtung und das Fehlen von Sicherheitsgurten rügt, kann auf das in E. 18.4.5 Ausgeführte verwiesen und an dieser Stelle wiederholend festgehalten werden, dass die Ausgestaltung der Zellen rechtlich nicht zu beanstanden ist. Gleiches gilt vorab hinsichtlich der Zellgrösse von 0,525 m^2 Bodenfläche, denn wie dargelegt, ist diese Zellgrösse grundsätzlich mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vereinbar und ein Unterschreiten der (Grössen-)Empfehlungen des CPT stellt nicht per se eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung dar (E. 18.4.5 hiervor). Hingegen liegt nach Auffassung des Beschwerdeführers eine Zellgrösse von 0,525 m^2 Bodenfläche unterhalb des noch vertretbaren Minimalstandards und es verstosse gegen Art. 3 EMRK, wenn ein Mensch in einer solchen Zelle mehrere Stunden lang ohne Sichtkontakt/physischen Kontakt, ohne Bewegungsmöglichkeit sowie teilweise noch gefesselt eingesperrt werde. Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ist auf die Zellgrösse an sich nicht weiter einzugehen, sondern diese ist lediglich im Kontext mit den weiteren Umständen des konkreten Transports zu betrachten:

Vorab ist festzuhalten, dass die Bewegungsmöglichkeiten während eines Transports naturgemäss eingeschränkt sind und sich eine Person – aus Sicherheitsgründen – im Fahrzeug nicht einfach frei fortbewegen kann. Inwiefern jedoch gar eine «Bewegungsunfähigkeit» während des Transports vorgelegen haben soll, erschliesst sich der Kammer nicht. Im Übrigen werden die mit dem erforderlichen Transport (vgl. zum Grund der Verlegung S. 20 f. hiernach) einhergehenden Ein-

schränkungen der persönlichen Bewegungsfreiheit des Beschwerdeführers durch die strafrechtliche Verurteilung bzw. das Vollzugsregime legitimiert.

Sodann ist auch nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdeführer in einer Einzelzelle – oder mit den Worten des Beschwerdeführers – «isoliert», ohne Sichtkontakt oder physischen Kontakt, transportiert wurde. Der Transport in Einzelzellen und ohne physischen Kontakt zwischen den Gefangenen ist mit Blick auf die Sicherheit der einzelnen Gefangenen (sie könnten einander durch physischen Kontakt verletzen) und den Schutz des die Transporte durchführenden Personals (beim Ein- und Ausladen der einzelnen Gefangenen) nicht zu beanstanden. Lediglich in pauschaler Weise liess der Beschwerdeführer vorbringen, die Belastung könne durch die «Isolation/3 Seiten geschlossen» und fehlenden Sichtkontakt nach aussen deutlich gesteigert – Orientierungslosigkeit, Stress, Ohnmachtsgefühl – werden, was bei Enge/Dauer kumulativ relevant werden könne. Dies sei angesichts der somatischen Gesundheitsprobleme des Beschwerdeführers und der ganztägigen Verlegung gegen seinen Willen der Fall. Dass eine mehrstündige Fahrt in einer Transportzelle unangenehm und folglich eine gewisse Belastung darstellt und somit vom Beschwerdeführer als Stress wahrgenommen wurde, erscheint nachvollziehbar. Es ist allerdings weder ersichtlich noch legte der Beschwerdeführer dar, inwiefern eine über das mit dem Transport einhergehende Mass belastendere Situation für seine Gesundheit vorgelegen haben soll.

Ähnliches gilt hinsichtlich Lüftung und Klimaanlage bzw. Heizung in den Transportzellen. Wie die Vorinstanz zutreffend aufzeigte, liegen keine Hinweise für das Fehlen oder Nichtfunktionieren der Lüftung oder der Klimaanlage bzw. Heizung in den Transportzellen vor. Ein Nichtfunktionieren der Lüftung behauptet der Beschwerdeführer im Übrigen auch selbst nicht. Es wurde bereits festgehalten, dass zum fraglichen Transport – bis auf die Feststellung bezüglich des vielen Gepäcks des Beschwerdeführers – keine Vermerke gemacht und die den Transport begleitenden Mitarbeitenden der C._____(AG) im Falle einer Funktionsstörung der Lüftung und Klimaanlage selbst davon betroffen gewesen wären. Entsprechend und zumal sich der Beschwerdeführer lediglich mit pauschaler Kritik betreffend Dokumentationspflicht begnügt, ist davon auszugehen, dass somit Lüftung und Klimaregulation beim fraglichen Transport in Ordnung waren.

Hinsichtlich der Fesselung bezieht sich die Kritik des Beschwerdeführers auf die «normale Fesselung». Der Beschwerdeführer macht geltend, die Gefangenen dürften für den Transport nicht standardmässig und ohne individuelle (Risiko-)Abklärung mit den Händen vor dem Körper gefesselt werden. Dass der Beschwerdeführer während des Transports Handfesseln trug, wobei die Hände vor dem Körper gefesselt wurden, geht auch aus der Stellungnahme des AJV hervor (amtliche Akten Vorinstanz, pag. 38 mit Verweis auf die Auskunft der C._____(AG), Beilage 6 der Stellungnahme des AJV). Es gilt festzuhalten, dass der Beschwerdeführer selbst vorbrachte, «gegen seinen Willen» verlegt worden zu sein. Entsprechend war nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer einen Fluchtversuch unternehmen würde. Durch die Fesselung der Hände vor dem Körper konnte diese Fluchtgefahr verringert werden. Gleichzeitig diente die Fesselung der Sicherheit des den Transport durchführenden Personals. Somit ist die Massnahme (Fesse-

lung der Hände) als geeignet zu bezeichnen. Mildere Mittel sind mit Blick auf die allgemeine Prüfung der Verhältnismässigkeit dieser Massnahme ebenfalls nicht ersichtlich, womit auch die Erforderlichkeit zu bejahen ist (vgl. E. 19 hiernach für die grundsätzliche Prüfung der Zulässigkeit der Verwendung von Fesseln). Schliesslich ist vorliegend weder ersichtlich noch wurde dargelegt, inwiefern die Fesselung an den Händen für den Beschwerdeführer nicht zumutbar gewesen wäre. Dass der Beschwerdeführer durch die Fesselung der Hände Schmerzen oder gar Verletzungen erlitten hätte, wurde denn auch von ihm selbst nicht behauptet. Der Beschwerdeführer befindet sich im Verwahrungsvollzug, entsprechend hoch ist das öffentliche Interesse an der Verhinderung einer Flucht resp. eines Fluchtversuchs zu werten und überwiegt die durch die Fesselung der Hände temporär auf die Transportfahrt beschränkte Einschränkung der Bewegungsfreiheit des Beschwerdeführers klar. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit zur Verwendung von Handfesseln für den Transport eines Gefangenen im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist (auch wenn Private den Transport durchführen; vgl. E. 19 hiernach). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Fesselung der Hände weder unverhältnismässig ist noch eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellt.

Schliesslich erblickt der Beschwerdeführer im Transport vom E._____(Gefängnis) in die JVA G._____ eine Verletzung der Verhältnismässigkeit und Minimierungspflicht und verweist diesbezüglich auf Art. 36 BV (vgl. pag. 18). Er bringt dabei lediglich in pauschaler Weise vor, dass die Belastung verschärft werde, wenn das System längere Routen, Umsteigen und Wartezeiten produziere. Beim zu beurteilenden Transport mit einer Gesamtdauer – d.h. inkl. der Dauer für das Umsteigen in I._____ (Ort) – von 5,25 Stunden ist die Belastung für den Beschwerdeführer per se als höher zu bezeichnen als bei einem kurzen Transport. Leider konnten nachträglich die exakten Zeiten, d.h. die Dauer der Fahrt von K._____ (Ort) nach I._____(Ort) resp. von I._____(Ort) nach J._____ (Ort der JVA G._____) sowie die Dauer des Aufenthalts in der Übergabestelle bzw. des Umsteigens in I._____(Ort) nicht mehr eruiert werden (vgl. amtliche Akten Vor-instanz, Beilage 6 zu pag. 37 ff.). Die Autofahrt an sich vom E._____(Gefängnis) in die JVA G._____ müsste gemäss GoogleMaps ca. drei Stunden gedauert haben, wobei die Distanz ca. ._____ km beträgt. Entsprechend kann auch unter Berücksichtigung von allfälligen Verkehrseinschränkungen von einer ausreichend langen Pause in der Übergabestelle in I._____(Ort) ausgegangen werden. Gemäss Stellungnahme des AJV werden die Gefangenen in den Übergabestellen jeweils verpflegt, haben die Möglichkeit eines Toilettengangs und werden ungefesselt in Einzelzellen mit Sitzbänken untergebracht (vgl. amtliche Akten Vorinstanz, pag. 39). Der Beschwerdeführer bringt vor, der Staat müsse die Übergabestellen sauber dokumentieren (Dauer der Wartezeiten, tatsächliche Toilettengänge, Trinkwasser, Gesundheitschecks), wenn er diese als «Entlastung» ins Feld führe und erachtet diesbezüglich die Dokumentations- und Abklärungspflicht als verletzt. Jedoch hat der Beschwerdeführer weder bestritten, dass beim konkreten Transport in I._____(Ort) ein Stopp in der Übergabestelle gemacht worden ist noch hat er dargelegt, inwiefern dieser Stopp zu beanstanden wäre. Namentlich hat er nicht vorgebracht, dass er dort in der Transportzelle des Fahrzeugs hätte warten müssen, keine Verpflegung oder keinen

Zugang zu sanitären Anlagen erhalten hätte oder, dass ihm erforderliche medizinische Versorgung verweigert worden wäre. Praxisgemäss werden offenbar lediglich Besonderheiten resp. Auffälligkeiten während der Transporte dokumentiert. Inwiefern eine weitergehende Dokumentation wie namentlich Anzahl Toilettengänge, Uhrzeit der Verpflegung, welche Zelle, Temperatur und Lüftung erforderlich gewesen sein soll, erschliesst sich der Kammer nicht, zumal diese mit Blick auf die Anzahl der Gefangenentransporte kaum praktikabel wäre. So wurden gemäss Jahresbericht der SID im Jahr 2025 durch den Transportdienst rund 11'100 innerkantonale und rund 80 ausserkantonale Transporte durchgeführt (online einsehbar: www.ajv.sid.be.ch > Über uns > Medien und Publikationen > Jahresbericht Amt für Justizvollzug 2025).

I._____(Ort) liegt ca. in der Mitte der Strecke der Fahrt von K._____ (Ort des Gefängnisses E._____) in die JVA G._____. Dadurch, dass der Beschwerdeführer in I._____(Ort) einen längeren Aufenthalt hatte, verringert sich nach Auffassung der Kammer die Gesamtbelastung für ihn. Er konnte sich während des Zwischenstopps ungefesselt in einer Einzelzelle aufhalten, wodurch er wieder mehr Bewegungsfreiheit als in der Transportzelle hatte. Zudem wurde er dort verpflegt und konnte die Toilette benutzen. Zwar hätte die Verlegung für den Beschwerdeführer vermutlich insgesamt weniger lange gedauert, wenn er nicht aus organisatorischen Gründen (Taktfahrplansystem und daher wie beim öffentlichen Verkehr nicht der direkteste Weg, Beilage 6 der Stellungnahme des AJV) noch in I._____(Ort) hätte umsteigen müssen. Allerdings wäre diesfalls die Belastung für den Beschwerdeführer als höher zu beurteilen, da er während längerer Zeit am Stück mit eingeschränkten Bewegungsmöglichkeiten hätte verharren müssen. (Kurze) Stopps für Toilettengänge an öffentlichen Orten wären aufgrund der Fluchtgefahr wohl kaum durchführbar, zumal der Beschwerdeführer dabei auch der Öffentlichkeit exponiert werden würde. Sodann sind im Rahmen der Verhältnismässigkeit auch die öffentlichen Interessen an einem effizienten System zu berücksichtigen. Aufgrund der beschränkten Ressourcen wäre es gar nicht möglich, jeden Gefangenen einzeln zu transportieren. Dass Aufenthalte in den Übergabestellen nicht ausschliesslich zwecks Minimierung der Auswirkungen des Transports auf den Gefangenen resp. den Beschwerdeführer, sondern auch aus transportorganisatorischen Gründen erfolgen können, ist somit nicht zu beanstanden. Zusammenfassend ist betreffend den Zwischenstopp in I._____(Ort) festzuhalten, dass dieser die mit dem Transport notwendigerweise einhergehende Belastung für den Beschwerdeführer reduzierte. Mitnichten kann von einer Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips oder der Minimierungspflicht die Rede sein.

Zu berücksichtigen gilt schliesslich, weshalb der Beschwerdeführer transportiert wurde. Im Verfahren SK 25 51 hatte sich die 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern u.a. mit der Frage, ob die Verlegung(en) des Beschwerdeführers ohne «Plan und Logik» erfolgt seien, zu befassen (vgl. Beschluss der 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern SK 25 51 vom 8. September 2025 E. 33). Der Beschwerdeführer rügte dabei namentlich die Verlegung vom D._____(Gefängnis) in die JVA G._____. Die 1. Strafkammer hielt in ihrem Beschluss SK 25 51 zusammengefasst fest, dass die gerügten Verlegungen nicht ohne Plan und Logik erfolgt seien, sondern für die Verlegung sachliche Gründe be-

standen hätten und auch auf das Verhalten des Beschwerdeführers zurückzuführen seien. Ausserdem hätten die BVD jeweils auch die Wünsche des Beschwerdeführers berücksichtigt. Im vorliegenden Verfahren lässt der Beschwerdeführer jedoch völlig ausser Acht, dass er mit seinem Verhalten den Transport in die JVA G._____ verursacht hatte.

Im Sinne einer Gesamtbetrachtung ist festzuhalten, dass die Modalitäten des gerügten Transports vom 21. Mai 2024 das Mindestmass bzw. die Schwelle zur unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i.S.v. Art. 3 EMRK nicht erreicht haben.

18.4.7 Transport von der JVA G._____ ins E._____(Gefängnis) vom 19. Juni 2024

Am 19. Juni 2024 wurde der Beschwerdeführer von der JVA G._____ ins E._____(Gefängnis) transportiert. Bezüglich des für diesen Transport verwendeten Fahrzeugs bzw. der darin eingebauten Transportzelle kann auf die Ausführungen in E. 18.4.6 hiervor verwiesen werden, da für diese beiden Transporte derselbe Fahrzeugtyp verwendet wurde und beide Transporte über das JTS erfolgten (vgl. amtliche Akten Vorinstanz, pag. 38).

Der Transport von der JVA G._____ ins E._____(Gefängnis) dauerte gemäss Akten 7,25 Stunden. In dieser Gesamtzeit miteingerechnet sind zwei Aufenthalte in den Übergabestellen: Ein Aufenthalt in I._____(Ort) und ein Aufenthalt in K._____ (Ort). Den Aufenthalt in den Räumlichkeiten der Übergabestelle der C._____(AG) in K._____ (Ort) und somit kurz vor Eintreffen beim E._____ (Gefängnis) begründete die C._____(AG) mit den beengten Platzverhältnissen beim E._____(Gefängnis), welche dazu führten, dass jeweils nur ein Transportfahrzeug zum Gefängnis hinfahren und die Arrestanten abliefern könne (amtliche Akten Vorinstanz, pag. 39). Hinsichtlich der Modalitäten in den Übergabestellen kann auf das in E. 18.4.6 hiervor Ausgeführte verwiesen werden. Zwar ist auch beim Transport vom 19. Juni 2024 nicht mehr eruierbar und folglich unbekannt, wie lange die jeweiligen Aufenthalte in den zwei Übergabestellen gedauert haben. Allerdings ist weder ersichtlich noch machte der Beschwerdeführer geltend, er habe bei den Übergabestellen (länger und/oder ohne Lüftung sowie angemessener Temperatur) im Fahrzeug warten müssen und hätte keine Verpflegung oder Zugang zu den sanitären Einrichtungen erhalten.

Inwiefern der gerügte Transport bzw. dessen Modalitäten ansonsten menschenunwürdig oder erniedrigend gewesen sein soll oder seine Gesundheit i.S. von Folter gefährdet haben sollte, vermag der Beschwerdeführer nicht darzulegen.

Grund für die Verlegung von der JVA G._____ in das E._____(Gefängnis) und somit Grund für den Transport war v.a., dass der Beschwerdeführer mit seinem Verhalten die Sicherheit und Ordnung der JVA G._____ gefährdet habe (Beschluss der 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern SK 25 51 vom 8. September 2025 E. 33.3). Entsprechend ist zu berücksichtigen, dass den BVD nicht etwa eine «Fehlplanung» oder Ähnliches vorgeworfen werden kann, sondern der Beschwerdeführer v.a. aufgrund seines eigenen Verhaltens innert ca. eines Monats zweimal über eine längere Strecke transportiert werden musste.

Gesamtwürdigend ist eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, eine Missachtung der Menschenwürde oder ein Verstoss gegen die staatliche Fürsorge- und Schutzpflicht nicht ersichtlich. Art. 3 EMRK bzw. Art. 7 und Art. 10 Abs. 3 BV wurden durch den Transport nicht verletzt.

19. Durchführung der Gefangenentransporte durch Private

19.1 Erwägungen der Vorinstanz

Die Vorinstanz hielt in ihrem Entscheid vom 4. Dezember 2025 in E. 4.1 vorab fest, dass der Beschwerdeführer sinngemäss die Auffassung vertrete, die Gefangenentransporte bzw. deren Modalitäten stellten einen schweren Eingriff in seine Grundrechte dar, für den keine hinreichende gesetzliche Grundlage bestehe. Der Beschwerdeführer erachte Art. 15 Abs. 1 JVG als gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Transporte durch die C._____(AG) als nicht genügend klar und hinreichend bestimmt (pag. 49 f.).

In E. 4.2 des angefochtenen Entscheids legte die Vorinstanz die gesetzlichen Grundlagen der Delegation einer öffentlichen Aufgabe an Private oder Institutionen ausführlich dar (pag. 50). Zusammengefasst erwog die Vorinstanz, dass mit den fraglichen Regelungen im Kanton Bern der Auslagerungsgegenstand (Durchführung von Gefangenentransporten durch Private) in hinreichend konkreter Weise festgelegt werde. Gleiches gelte für die Rahmenbedingungen und die Befugnisse der Beliehenen sowie die Anforderungen an sie, was alles im JVG geregelt werde. Das JVG äussere sich schliesslich auch zur Aufsicht durch den Kanton. Damit, so die Vorinstanz, seien die Anforderungen an die Normdichte bzw. die formellgesetzliche Grundlage im Sinne der bundesgerichtlichen Praxis erfüllt. Zwar habe das SKMR (Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte) in der Grundlagenstudie «Privatisierung im Justizvollzug – eine rechtliche Bestandesaufnahme» allgemeine Vorbehalte gegenüber der Auslagerung von Gefangenentransporten bzw. sicherheitspolizeilicher Aufgaben im Justizvollzug geäussert. Allerdings sei das SKMR in diesem Zusammenhang ebenfalls von einer hinlänglich bestimmten gesetzlichen Grundlage im Kanton Bern ausgegangen.

Abschliessend hielt die Vorinstanz in E. 4.2.4 fest, dass sich aufgrund des Dargelegten nicht feststellen lasse, die Durchführung von Gefangenentransporten durch Private sei *«mangels ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage»* (Hervorhebung im Original) unzulässig und rechtswidrig. Die Vorbringen des Beschwerdeführers seien teilweise widersprüchlich oder gar faktenwidrig und die von ihm genannten kritischen Stimmen würden nicht die Regelungen im JVG, sondern in *allgemeiner Weise* (Hervorhebung im Original) die Auslagerung von Gefangenentransporten bemängeln bzw. in Frage stellen. Im Übrigen erschliesse sich auch nicht, weshalb die BVD eine «formelle Verfügung» hätte erlassen müssen, welche die «Einschaltung» der C._____(AG) als Transportdienst regle.

19.2 Vorbringen des Beschwerdeführers

Zusammengefasst erachtet der Beschwerdeführer Art. 178 Abs. 3 BV bzw. Art. 95 KV-BE und Art. 15 JVG und damit die (formell-)gesetzlichen Normen für die Delegation der Durchführung des Transports von Gefangenen an Private nicht als aus-

reichend, die Normen seien nicht hinreichend bestimmt. Beim Transport handle es sich um eine Aufgabe im Kernbereich staatlicher Gewalt. Es brauche eine effektive (staatliche) Aufsicht, welche vorliegend jedoch fehle. Die entscheidenden Leitplanken könnten nicht im Leistungsvertrag, welcher kein formelles Gesetz sei, oder in einer vagen Praxis verschwinden. Die zentralen Fragen würden vorliegend nicht im Gesetz behandelt werden, was eine Verletzung von Art. 36 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 BV sei. Gleichzeitig werde auch ein effektiver Rechtsschutz verwehrt und entsprechend Art. 13 EMRK verletzt (pag. 23 Rz. 566 ff.).

Im Einzelnen macht der Beschwerdeführer hinsichtlich Art. 15 Abs. 1 JVG geltend, dass mit der Formulierung «beiziehen» von Privaten bei Sicherheit und Transport nicht gemeint sei, «hoheitlich handeln lassen». Das Legalitätsprinzip verlange, dass der Gesetzgeber unmissverständlich regle, welche hoheitlichen Elemente delegiert werden dürfen und wie die staatliche Steuerung konkret sichergestellt werde. Eine generalklauselartige Formulierung «Sicherheit und Transport» sei dafür zu grob und erfülle die geforderte Bestimmtheit nicht (vgl. pag. 23 Rz. 584 ff.). Dies werde noch deutlicher bei Art. 15 Abs. 2 JVG, denn «erforderliche Fachkompetenz» sei kein überprüfbarer Standard, solange gesetzlich nicht klar sei, welche Anforderungen an diese Personen gestellt würden (vgl. pag. 24 Rz. 598 ff.). Der Kernfehler liege jedoch in der Konstruktion, welche die Vorinstanz mit Art. 15 Abs. 4 i.V.m. Art. 36 f. JVG verteidige: Das Gesetz ermächtige Private zur Anwendung physischen Zwangs zur Transportsicherung und die zuständige Stelle lege die Befugnisse im Leistungsvertrag anstatt in einem demokratisch legitimierten Gesetz fest, wodurch Art. 36 Abs. 1 BV (Gesetzesvorbehalt) ausgehöhlt werde. Hinzu komme ein zweiter Normbruch: Die gesetzlichen Tatbestände in Art. 36 f. JVG würden Zwang an konkrete Gefahrensituationen anknüpfen, jedoch werde in der Praxis standardisiert gefesselt. Dadurch werde das JVG als kantonales Recht sowie auch das Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 3 BV) verletzt (vgl. pag. 24 f. Rz. 620 ff.).

Schliesslich hält der Beschwerdeführer fest, dass die Vorinstanz Art. 178 BV klar falsch und das kantonale Verfassungsrecht (Art. 9 i.V.m. Art. 95 KV-BE und Art. 15 f. JVG) willkürlich anwende (pag. 26 Rz. 667 f.). Auch wenn sich die Vorinstanz auf die SKMR-Studie berufe und diese für Bern «ausreichende Grundlagen» vermute, so ersetze dies nicht die Prüfung, ob die Grundlage für die konkrete Ausgestaltung genüge (pag. 26 Rz. 669 ff.).

Zudem kritisiert der Beschwerdeführer, dass nach Auffassung der Vorinstanz keine formelle Verfügung zur Einschaltung der C._____(AG) nötig sein würde. Wenn ein Staat gegenüber einer konkreten Person eine zwangsgeprägte Massnahme unter Mitwirkung Privater vollziehe, brauche es klare Zuständigkeiten, klare Rechtsgrundlagen und einen anfechtbaren Akt (pag. 26 Rz. 678 ff.).

19.3 Vernehmlassung der Vorinstanz

Die Vorinstanz weist in ihrer Vernehmlassung vom 22. Januar 2026 darauf hin, dass sich der Beschwerdeführer selbst auf die Studie des SKMR bezogen habe und sie mit den Ausführungen in E. 4.2.3 des angefochtenen Entscheids vom 4. Dezember 2025 bloss habe aufzeigen wollen, weshalb der Beschwerdeführer

daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten könne. Im Übrigen sehe das Gesetz den Beizug privater Personen im Bereich «Transport» explizit vor. Weshalb vor Durchführung der vorliegend zu beurteilenden Transporte zusätzlich eine Verfügung über den Beizug der C._____(AG) hätte erlassen werden müssen, erschliesse sich nicht (pag. 65).

19.4 Erwägungen der Kammer

Vorab kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz betreffend die gesetzlichen Grundlagen für die Frage der Delegation einer Verwaltungsaufgabe an Private verwiesen werden (E. 4.2.1 und 4.2.2 des angefochtenen Entscheids, pag. 50 ff.):

4.2.1 Nach Art. 178 Abs. 3 BV können Verwaltungsaufgaben durch Gesetz Organisationen und Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen werden, die ausserhalb der Bundesverwaltung stehen. Gemäss Rechtsprechung und Lehre verlangt Art. 178 Abs. 3 BV eine Aufgabenübertragung eine hinreichend bestimmte und bereichsspezifische formellgesetzliche Grundlage (BGE 148 II 218 E. 3.3.1 mit Hinweisen).

Die konkreten Anforderungen an die formellgesetzliche Grundlage hängen von der Art der auszulagernden Verwaltungstätigkeit ab. Sollen Verwaltungsaufgaben übertragen werden, deren Erfüllung hoheitliches Handeln erfordert oder verfassungsmässige Rechte bzw. Rechte und Pflichten von Personen tangiert, gelten erhöhte Anforderungen (BGE 148 II 218 E. 3.3.2 mit Hinweisen).

Hinsichtlich der Normdichte verlangt die Lehre grundsätzlich, dass formellgesetzlich festgelegt wird, ob und wenn ja wie bzw. wem eine bestimmte Verwaltungsaufgabe zur Erfüllung übertragen wird. Wenn das staatliche Gewaltmonopol tangiert ist, gelten besonders strenge Anforderungen. Im Bereich der Auslagerung von sicherheitspolizeilichen Aufgaben wird deshalb zusätzlich gefordert, dass neben dem Auslagerungsgegenstand namentlich auch die Anforderungen an die Beliehenen, deren Befugnisse und Aufsicht sowie die Rahmenbedingungen der ausgelagerten Tätigkeit formellgesetzlich geregelt werden (BGE 148 II 218 E. 3.3.3 mit Hinweisen).

Der Gesetzesvorbehalt nach Art. 178 Abs. 3 BV schliesst nicht aus, dass der Gesetzgeber die nähere Regelung einer Aufgabenübertragung im Rahmen von Art. 164 Abs. 2 BV dem Verordnungsgeber delegieren kann. Für die Delegationsnorm gelten jedoch wiederum strenge Anforderungen, wenn hoheitliche Aufgaben übertragen werden sollen oder Rechte und Pflichten von Personen infrage stehen. In diesem Fall müssen die Grundzüge der delegierten Materie in der Delegationsnorm hinreichend umschrieben sein (BGE 148 II 218 E. 3.3.5 mit Hinweisen).

4.2.2 Im Kanton Bern besteht mit Art. 95 Abs. 1 Bst. c KV eine Art. 178 Abs. 3 BV entsprechende Regelung für die kantonale Verwaltung. Dieser sieht vor, dass der Kanton öffentliche Aufgaben an Private und Institutionen ausserhalb der Verwaltung übertragen kann. Dabei sind im Gesetz namentlich Art und Umfang der Übertragung einer öffentlichen Aufgabe zu regeln, sofern diese eine bedeutende Leistung zum Gegenstand hat oder zur Einschränkung von Grundrechten oder zur Erhebung von Abgaben ermächtigt (Art. 95 Abs. 2 Bst. b und d KV).

Gemäss Art. 15 Abs. 1 JVG des Kantons Bern kann die zuständige Stelle der SID für die Erfüllung einzelner Aufgaben private Personen beiziehen, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Betreuung, Sicherheit und Transport (Art. 15 Abs. 1 JVG). Die privaten Personen müssen über die erforderlichen Fachkompetenzen verfügen (Art 15 Abs. 2 JVG). Private Personen, die mit Sicherheitsaufgaben betraut sind, können unter Vorbehalt von Art. 15 Abs. 4 JVG insbesondere bei der Überwachung

einer Vollzugseinrichtung und der Sicherung eines Transports physischen Zwang gemäss den Art. 36 f. JVG anwenden, wenn die Sicherheit und Ordnung nicht anders gewährleistet werden können (Art. 15 Abs. 3 JVG). Die zuständige Stelle der SID legt in einem Leistungsvertrag die Befugnisse der privaten Personen fest und bestimmt insbesondere die im Einzelfall zulässigen Zwangsanwendungen durch private Personen gemäss Art. 15 Abs. 3 JVG (Art. 15 Abs. 4 JVG).

Die Anwendung von physischem Zwang ist zulässig, sofern der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann, namentlich (a) gegen renitente oder gewalttätige Eingewiesene, (b) zur Verhinderung der Entweichung von Eingewiesenen oder zu ihrer Wiederergreifung und (c) gegen Personen die sich widerrechtlich auf dem Areal der Vollzugseinrichtung aufhalten, einzudringen oder Eingewiesene zu befreien versuchen oder ein gewalttätiges Verhalten zeigen (Art. 36 Abs. 1 JVG). Personen, die physischen Zwang anwenden bzw. zur Anwendung von physischem Zwang berechtigt werden, müssen «dazu ausgebildet» bzw. «angemessen ausgebildet» sein und sich regelmässig weiterbilden (vgl. Art. 36 Abs. 2 und 16 Abs. 4 JVG). Bei der Anwendung von physischem Zwang können Hilfsmittel und Waffen eingesetzt werden (Art. 37 Abs. 1 JVG). Als zulässige Hilfsmittel gelten insbesondere Hand- und Fussfesseln, andere Fesselungsmittel sowie Diensthunde (Art. 37 Abs. 2 JVG). Als zulässige Waffen gelten Schlag- und Abwehrstöcke sowie Reizstoffe (Art. 37 Abs. 3 JVG).

Die privaten Personen haben das Bundesrecht und das kantonale Recht zu beachten und unterstehen der Aufsicht des Kantons (Art. 16 Abs. 1 und 2 JVG). Sie sind, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist und ohne dass sie von allfälligen besonderen Geheimhaltungspflichten entbunden werden müssen, verpflichtet, (a) der zuständigen kantonalen Stelle Auskünfte zu erteilen, (b) Einsicht in die Akten zu gewähren, (c) Angaben zum Betrieb, zur Leistung und zur Qualität zu liefern, (d) Änderungen bei den für die Erteilung der Bewilligung oder den Abschluss des Leistungsvertrags gesetzlichen Voraussetzungen zu melden und (e) den Zutritt zu den privaten Einrichtungen und ihren Räumlichkeiten zu gewähren (Art. 16 Abs. 3 JVG). Die zuständige kantonale Stelle überprüft periodisch, ob die privaten Personen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und ihre Leistungen in guter Qualität erbringen (Art. 16 Abs. 5 JVG). Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung (Art. 16 Abs. 6 JVG). Gemäss Art. 20 der Verordnung vom 22. August 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung, JVV; BSG 341.11) übt die beiziehende Stelle die Aufsicht über die privaten Personen aus.

Ergänzend ist festzuhalten was folgt:

Beim Transport von Gefangenen handelt es sich um eine Vollzugsaufgabe (vgl. Vortrag des Regierungsrats an den Grossen Rat, Anträge des Regierungsrates und der Kommission zum JVG [nachfolgend Vortrag JVG], Erläuterungen zu Art. 6 JVG, datierend vom 5. April 2017). Wie die Vorinstanz zutreffend darlegte, kann die zuständige Stelle der SID im Kanton Bern private Personen namentlich für den Transport von Gefangenen beiziehen (vgl. hiervor und Art. 15 Abs. 1 JVG). Gemäss den Erläuterungen zu Art. 15 JVG würde eine rein staatliche Lösung (d.h. wenn der Kanton Bern die Mitarbeitenden der zuständigen Stelle der SID oder die Kantonspolizei hierfür bereitstellen müsste) zu einem unverhältnismässigen Ressourceneinsatz in finanzieller und personeller Hinsicht führen (Vortrag JVG, Erläuterungen zu Art. 15 JVG). Bis zum 31. Dezember 2025 war der gesicherte interkantonale Transport von inhaftierten Personen ein Teilbereich im Aufgabengebiet des AJV. Seit dem 1. Januar 2026 wird der Transport AJV in die Kantonspolizei Bern integriert bzw. durch diese übernommen (vgl. Art. 1a JVV [Stand 1. Januar 2026]),

wobei die operative Verantwortung der Transporte der C._____(AG) obliegt (Vortrag der SID, Geschäftsnummer 2025.SIDKAPO.894 [online einsehbar]).

Gemäss Art. 16 Abs. 1 JVG haben private Personen, welche staatliche Aufgaben übernehmen, u.a. das Bundesrecht zu beachten. Entsprechend sind sie gestützt auf Art. 35 Abs. 2 BV auch an die Grundrechte gebunden (vgl. auch Vortrag JVG, Erläuterungen zu Art. 16 JVG). Daraus folgt, dass Einschränkungen von Grundrechten den Anforderungen von Art. 36 BV genügen müssen. Entsprechend ist namentlich der Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu beachten. Aus Art. 15 Abs. 4 JVG i.V.m. Art. 36 f. JVG ergibt sich sodann, dass die beigezogenen Privaten bei der Sicherung eines Transports physischen Zwang anwenden können, wenn die Sicherheit und Ordnung nicht anders gewährleistet werden können, wobei namentlich Handfesseln als zulässiges Hilfsmittel aufgeführt werden. Aus Art. 37 Abs. 1 und 3 JVG e contrario ergibt sich, dass keine Schusswaffen getragen werden dürfen. Entsprechend ist auch in den Erläuterungen zu Art. 37 Abs. 3 JVG festgehalten, dass diese Bestimmung die zulässigen Waffen abschliessend aufzählt (Vortrag JVG, Erläuterungen zu Art. 37 JVG).

Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass mit den fraglichen Regelungen im Kanton Bern der Auslagerungsgegenstand (Durchführung von Gefangenentransporten durch Private) in hinreichend konkreter Weise festgelegt wurde. Die Rahmenbedingungen der Transporte und die Befugnisse, welche den beigezogenen Privaten dabei zustehen, werden im Gesetz ebenfalls hinreichend konkret bestimmt: So wird im JVG geregelt, dass die Privaten bei der Sicherung eines Transports in gewissen Situationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben als letztes Mittel physischen Zwang anwenden dürfen. Das JVG nennt in Art. 36 JVG die zulässigen Anwendungsfälle, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist. Aus den zugehörigen Erläuterungen geht u.a. das Folgende hervor (Vortrag JVG, Erläuterungen zu Art. 36 JVG):

> Beim Einsatz von physischem Zwang gilt der Grundsatz der Subsidiarität, wonach dieser nur angewendet werden darf, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Gesetz muss zudem jede Zwangsanwendung dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen.

Art. 36 JVG ist folglich als Konkretisierung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes zu betrachten und in den Erläuterungen zu dieser Gesetzesbestimmung wird explizit auf die Subsidiarität physischen Zwangs hingewiesen. Diese Konkretisierung der Anwendungsfälle erscheint hinreichend bestimmt, zumal wie erwähnt in Art. 37 JVG die zulässigen Hilfsmittel abschliessend aufgelistet werden.

In diesem Zusammenhang kritisiert der Beschwerdeführer jedoch die «normale Fesselung». Er macht geltend, die Gefangenen dürften für den Transport nicht standardmässig und ohne individuelle (Risiko-)Abklärung mit den Händen vor dem Körper gefesselt werden. Dass den Gefangenen bei den Transporten standardmässig Handfesseln angelegt werden, wobei die Hände vor dem Körper gefesselt sind, geht auch aus der Stellungnahme des AJV hervor (amtliche Akten Vorinstanz, pag. 38 mit Verweis auf die Auskunft der C._____(AG), Beilage 6). Die Fesselung der Hände während des Transports stellt einen Eingriff in das verfassungsmässige Recht auf Achtung der persönlichen Freiheit bzw. in die Bewegungsfrei-

heit dar (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts I._____(Ort) VB.2024.00512 vom 20. November 2025 E. 4.1), wobei bei einer Fesselung der Hände vor dem Körper nicht von einem schweren Eingriff die Rede sein kann. Eine Einschränkung eines Grundrechts muss den Anforderungen von Art. 36 BV genügen. Entsprechend muss eine Massnahme verhältnismässig sein (Art. 197 Abs. 1 Bst. c und d StPO, Art. 36 Abs. 3 BV). Sie muss somit geeignet sein, den damit verfolgten Zweck zu erreichen. Sodann muss sie erforderlich sein. An der Erforderlichkeit fehlt es, wenn mildere Massnahmen zur Erreichung des angestrebten Zwecks genügen. Schliesslich muss die Massnahme dem Betroffenen zumutbar sein (BGE 142 I 135 E. 4.1; 141 I 141 E. 6.5.3; je mit Hinweisen). Gemäss EGMR ist der Einsatz von Handfesseln grundsätzlich mit Art. 3 EMRK vereinbar, sofern er im Rahmen einer rechtmässigen Freiheitsentziehung erfolgt, nicht mit übermässiger Gewaltanwendung verbunden ist und die betroffene Person dadurch nicht in entwürdigender Weise exponiert wird (Urteil des EGMR *B.P. gegen Russland* vom 28. Oktober 2010 [Nr. 23284/04] § 52). Die Verwendung von Handfesseln kann jedoch eine unmenschliche Behandlung i.S.v. Art. 3 EMRK darstellen, wenn sie bei der betroffenen Person Leiden verursacht (THOMANN JONATHAN E., Schutz der Grundrechte im Schweizer Strafvollzug im Lichte der Rechtsprechung des EGMR, in: WAZ – Wirtschaftsjuristische Arbeiten aus der ZHAW School of Management and Law, Grundrechte von Personen im staatlichen Strafvollzug, 2025, N 80 m.w.H.).

Wie bereits dargelegt ist im Kanton Bern die Möglichkeit der Verwendung von Handfesseln für den Transport eines Gefangenen durch Private im Gesetz ausdrücklich vorgesehen, wobei die Sicherheit und Ordnung nicht anders gewährleistet werden darf. Die Praxis der C._____(AG) bezüglich Handfesselung ist offenkundig in erster Linie auf Sicherheitsinteressen zurückzuführen, denn damit soll einerseits die Sicherheit der den Transport begleitenden Personen gewährleistet und eine Flucht der transportierten Person verhindert werden (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2024.00512 vom 20. November 2025 E. 6.2). Die Eignung der Handfesselung zur Erreichung der Verhinderung der Flucht (was ein Anwendungsfall ist, welcher im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist; Art. 36 Abs. 1 Bst. a JVG), sowie zwecks Schutzes der den Transport begleitenden Person ist offensichtlich. Fraglich ist, ob diese beiden Ziele mit anderen Mitteln erreicht und gewährleistet werden könnten. Hinsichtlich des Schutzes der die Transporte durchführenden Personen käme allenfalls beim Ein- und Ausladen des Gefangenen der Beizug weiterer Personen in Betracht. Dies würde allerdings mehr personelle Ressourcen erfordern. Überdies sind die beengten Platzverhältnisse im Gefangenentransporter zu berücksichtigen, weshalb kaum mehrere Personen einen renitenten Gefangenen, der sich mit beiden Händen einzeln und uneingeschränkt sowie den Füssen wehren könnte, aus der Transportzelle holen könnten, ohne dass sie sich selbst einem erheblichen Verletzungsrisiko aussetzen. Das Eskalationsrisiko ohne Handfesseln wäre als höher zu bewerten, als wenn ein Gefangener mit den Händen vor dem Körper gefesselt ist. Schliesslich würde die Transportfahrt an sich ein erhöhtes Fluchtrisiko darstellen: Im Falle eines ungeplanten, jedoch während der Fahrt erforderlichen Stopps (bspw. Unfall oder Probleme mit dem Fahrzeug) können die den Transport begleitenden Personen die Gefangenen notfalls aus der Transportzelle holen, ohne zu befürchten, dass diese unmittelbar die Flucht ergrei-

fen können, denn eine Flucht wäre ihnen durch die Handfesseln zumindest deutlich erschwert. Sodann lässt der Beschwerdeführer unberücksichtigt, dass die Anzahl der täglich durchzuführenden Transporte von Gefangenen unvermeidlich die Anwendung eines standardisierten Vorgehens notwendig macht. So wurden wie erwähnt gemäss Jahresbericht der SID im Jahr 2025 durch den Transportdienst rund 11'100 innerkantonale und rund 80 ausserkantonale Transporte durchgeführt (online einsehbar: <www.ajv.sid.be.ch>, > Über uns > Medien und Publikationen > Jahresbericht Amt für Justizvollzug 2025). Eine Risikobeurteilung im Einzelfall müsste, da das Transportpersonal die Gefangenen wohl i.d.R. nicht kennt, vom Gefängnispersonal gemacht werden, was jedoch unpraktikabel erscheint, zumal sich die Gefangenen ausserhalb der Haft- bzw. Vollzugsanstalt anders verhalten können und es notorisch ist, dass es im Rahmen von Gefangenentransporten immer wieder zu Fluchtversuchen kommt. Durch die Fesselung der Hände vor dem Körper kann das Eskalationsrisiko verringert werden. Aus den vorangehenden Ausführungen folgt, dass auch die Erforderlichkeit zu bejahen ist. Schliesslich ist auch die grundsätzliche Zumutbarkeit der Fesselung zu bejahen: Das öffentliche Interesse an der Verhinderung einer Flucht resp. eines Fluchtversuchs eines Gefangenen sowie auch der Schutz des den Transport begleitenden Personals sind als hoch zu werten und überwiegen die durch die Fesselung der Hände temporär auf die Transportfahrt beschränkte Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Gefangenen klar. Sollte der zu transportierende Gefangene (diagnostizierte) Verletzungen oder Schmerzen haben, welche eine Fesselung der Hände unzumutbar erscheinen liesse, so können bspw. Fussfesseln verwendet werden oder es kann auch gänzlich auf die Fesselung verzichtet werden. Im Falle einer gesundheitlichen Einschränkung dürfte das Eskalations- und Fluchtrisiko wohl per se geringer sein. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Praxis der C._____(AG) betreffend Fesselung der Hände an sich keine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellt. Selbstredend kann diese Bestimmung jedoch im Einzelfall verletzt werden – mit Blick auf die Rechtsprechung des EGMR namentlich dann, wenn durch die Fesselung bei der betroffenen Person Leiden verursacht werden.

Schliesslich ist noch auf die gesetzlichen Anforderungen an die beigezogenen Privaten einzugehen. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz werden auch diese im Gesetz hinreichend definiert. So müssen die privaten Personen gemäss Art. 15 Abs. 2 JVG über die erforderlichen Fachkompetenzen verfügen. Die Anforderungen bzw. Fachkenntnisse können selbstredend je nach Aufgabenbereich variieren, worauf im Übrigen auch im Vortrag zum JVG hingewiesen wird (vgl. Vortrag JVG, Erläuterungen zu Art. 15 Abs. 2 JVG). In Art. 16 Abs. 4 JVG wird ferner bestimmt, dass Personen, welche zur Anwendung von physischem Zwang berechtigt werden, angemessen ausgebildet sein und sich regelmässig weiterbilden müssen. Gemäss den Erläuterungen zu dieser Gesetzesbestimmung beinhaltet eine angemessene Ausbildung «sowohl die technischen, psychologischen und rechtlichen Aspekte der Anwendung von Zwang bzw. der Anordnung von Sicherheitsmassnahmen und Disziplinarsanktionen als auch die Abschätzung gesundheitlicher Risiken für die Eingewiesenen und die Leistung erster Hilfe» (Vortrag JVG, Erläuterungen zu Art. 16 Abs. 4 JVG). Überdies werden die Befugnisse der privaten Personen gemäss Art. 15 Abs. 4 JVG von der zuständigen Stelle der SID in einem Leistungsvertrag

festgelegt und insbesondere die im Einzelfall zulässigen Zwangsanwendungen gemäss Art. 15 Abs. 3 JVG bestimmt. Eine weitergehende Regelung der Fachkompetenzen resp. Anforderungen an die beigezogenen Privaten im Gesetz bzw. im JVG ist weder nötig noch sinnvoll. Weiter enthält das JVG Regelungen betreffend die Aufsicht der beigezogenen Privaten durch den Kanton (vgl. Art. 16 Abs. 2, 3, 5 und 6 JVG).

Aus den vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass für die Durchführung der Gefangenentransporte durch Private (namentlich die C._____(AG)) im Kanton Bern formellgesetzliche Grundlagen bestehen und diese auch hinreichend bestimmt sind (d.h. ausreichende Normdichte).

Zwar wird die Durchführung von Gefangenentransporten an Private im Allgemeinen kritisiert (etwa die Studie des SKMR «Privatisierung im Justizvollzug – eine rechtliche Bestandesaufnahme» vom März 2021 oder WALDER BEATRICE, Häftlingstransport durch Private oft rechtswidrig in: plädoyer 01/2026, S. 20 f.). Allerdings ändert dies nichts daran, dass die gesetzliche Regelung im Kanton Bern wie dargelegt den Anforderungen an eine formellgesetzliche Grundlage für eine Delegation der Gefangenentransporte an Private (inkl. gewisser Einsatz physischen Zwangs) genügt.

Abschliessend ist festzuhalten, dass sich auch der Kammer nicht erschliesst, weshalb vor der Durchführung der Gefangenentransporte eine Verfügung über die «Einschaltung der C._____ (AG)» nötig gewesen sein sollte. Wie soeben dargelegt bestehen für den Beizug der C._____(AG) klare gesetzliche Grundlagen und ein Leistungsvertrag. Der Beschwerdeführer vermag nicht darzulegen, inwiefern er ohne eine Verfügung über den Beizug der C._____(AG) «im Kernbereich seiner Grundrechte keinen sauberen Rechtsschutz» gehabt haben sollte.

20. Fazit

Damit ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

V. Kosten- und Entschädigungsfolgen, Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege

21. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden auf CHF 2’200.00 bestimmt und dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 108 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 28 Abs. 2 und Art. 51 Bst. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]). Ein Parteikostenersatz ist nicht geschuldet (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 3 VRPG). Allerdings beantragte der Beschwerdeführer für das Verfahren vor den BVD sowie vor der Vorinstanz und auch für das oberinstanzliche Verfahren unentgeltliche Rechtspflege, unter Beiordnung von Rechtsanwalt B._____ als amtlicher Rechtsbeistand (vgl. Rechtsbegehren Ziff. 6 und 7).

22. Gemäss Art. 29 Abs. 3 BV hat die bedürftige Partei in einem für sie nicht aussichtslosen Verfahren Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt diese verfas-

sungsrechtliche Minimalgarantie nicht nur im Straf- und Zivilprozess sowie im Verwaltungsbeschwerde- und Verwaltungsgerichtsverfahren, sondern auch im nichtstreitigen Verwaltungsverfahren (BGE 125 V 32 E. 4a). Ein verfassungsmässiger Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege besteht für jedes staatliche Verfahren, in welches der Gesuchsteller einbezogen wird oder welches zur Wahrung seiner Rechte notwendig ist. Nicht entscheidend ist dabei die Rechtsnatur der Entscheidungsgrundlagen oder jene des in Frage stehenden Verfahrens (BGE 119 Ia 264 E. 3a; BGE 121 I 60 E. 2a/bb; zum Ganzen: BGE 128 I 225 E. 2.3).

Art. 111 VRPG wiederholt das Recht auf unentgeltliche Rechtspflege für die Bernische Verwaltungsrechtspflege. Gemäss Art. 111 Abs. 1 VRPG befreit die Verwaltungsbehörde oder die Verwaltungsjustizbehörde auf Gesuch hin eine Partei von den Kosten- und allfälligen Vorschuss- sowie Sicherstellungspflichten, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Unter den gleichen Voraussetzungen kann überdies einer Partei eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen (Art. 111 Abs. 2 VRPG).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Begehren als aussichtslos anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Wenn sich Gewinn- und Verlustchancen ungefähr die Waage halten oder wenn das Obsiegen nur wenig unwahrscheinlicher erscheint, liegt keine Aussichtslosigkeit vor. Massgeblich ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zum Prozess entschliessen würde (VON BÜREN, in: Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. Aufl. 2020, N 30 ff. zu Art. 111 VRPG). Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich nach den Verhältnissen zu der Zeit, in der das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wurde. Je schwieriger und je umstrittener die sich stellenden Fragen sind, umso eher ist von genügenden Gewinnaussichten auszugehen. Insbesondere darf bei heiklen, entscheidrelevanten Rechtsfragen nicht zu Ungunsten des Gesuchstellers Aussichtslosigkeit angenommen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_173/2018 vom 5. Juli 2018 E. 4.3).

23. Zusätzlich ist zu beachten, dass bei der Beurteilung der Prozesschancen im oberinstanzlichen Beschwerdeverfahren mitberücksichtigt werden darf, wenn sich die erste Beschwerdeinstanz auf der Grundlage der massgeblichen Rechtsprechung bereits umfassend und sorgfältig mit den Einwänden der Partei auseinandergesetzt hat (VON BÜREN, a.a.O., N 30 zu Art. 111 mit Verweis auf BVR 2016 S. 487 E. 7.2).

24. Verfahren vor den BVD und vor der Vorinstanz

24.1 Der Beschwerdeführer beantragte für das Verfahren vor den BVD die unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung von Rechtsanwalt B._____ als amtlicher Anwalt. Die BVD verneinten das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege. Zur Begründung führten sie aus, die Frage eines besonders starken Eingriffs in die Rechtsposition des Betroffenen

sei zu verneinen, es bestünden kaum Gewinnaussichten und der Antrag von Rechtsanwalt B._____ sei nicht hinreichend substantiiert (amtliche Akten Vorinstanz, pag. 4). Folglich wiesen die BVD das Gesuch des Beschwerdeführers ab. Verfahrenskosten wurden ihm keine auferlegt.

24.2 Die Vorinstanz bestätigte die Verfügung der BVD bezüglich der Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege, die BVD habe dem Beschwerdeführer zu Recht keinen amtlichen Anwalt beigeordnet. Zur Begründung hielt die Vorinstanz zusammengefasst fest, der Beschwerdeführer sei ohne Weiteres in der Lage, seine Standpunkte darzutun sowie differenzierte Anträge zu stellen. Weiter bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass er etwa aufgrund seines Gesundheitszustands nicht in der Lage gewesen wäre, sich zu wehren und seine Ansichten zu vertreten. Folglich würden die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse die Beiordnung eines amtlichen Anwalts im Verfahren vor den BVD nicht rechtfertigen. (pag. 53 f.).

24.3 Betreffend das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das vorinstanzliche Verfahren erwog die Vorinstanz, dass die BVD eine Gehörsverletzung begangen hätten, was folglich eine Abweichung vom Unterliegerprinzip gemäss Art. 108 Abs. 1 VRPG rechtfertige. Entsprechend verzichtete die Vorinstanz darauf, Verfahrenskosten zu erheben und erachtete diesbezüglich das Gesuch des Beschwerdeführers als gegenstandslos (pag. 54 E. 7.2 f.). Zudem prüfte die Vorinstanz das Gesuch des Beschwerdeführers betreffend die Beiordnung eines amtlichen Anwalts. Dabei zog sie in Erwägung, dass sich die Beschwerde nicht von vornherein als aussichtslos erwiesen habe. Weiter sei aufgrund der regelmässig eingeforderten Kontoauszüge davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer über kein namhaftes Vermögen verfüge. Die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse (namentlich die von den BVD begangene Gehörsverletzung) hätten die Beiordnung eines amtlichen Anwalts im Beschwerdeverfahren vor der SID gerechtfertigt. Entsprechend hiess die Vorinstanz das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gut, soweit es nicht gegenstandslos wurde (pag. 54 f.). Die Vorinstanz äusserte sich schliesslich in E. 7.4 des angefochtenen Entscheids zur eingereichten Kostennote des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers und legte den Parteikostenersatz auf CHF 2'383.60 (inkl. Auslagen und MWST) fest. Die Nachzahlungspflicht des Beschwerdeführers gemäss Art. 113 VRPG i.V.m. Art. 123 Abs. 1 ZPO bleibe vorbehalten (pag. 55).

24.4 Der Beschwerdeführer rügt vor oberer Instanz hinsichtlich der Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Verfahren vor den BVD eine Verletzung von Art. 29 Abs. 2 BV durch die Vorinstanz. Konkret habe die Vorinstanz den aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör fliessenden Anspruch auf Begründung verletzt, indem sie sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgelehnt habe, «ohne die Erfolgsaussichten methodisch sauber zu prüfen und zu begründen» (pag. 33 Rz. 920 ff.).

In Bezug auf das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das vorinstanzliche Verfahren argumentiert der Beschwerdeführer zusammengefasst, die Vorinstanz habe in sich widersprüchlich über die Kosten- und Entschädigungsfolgen entschieden. Damit habe sie Bundesrecht und die EMRK verletzt. Die Vorinstanz könne nicht gleichzeitig eine Gehörsverletzung durch die BVD feststellen, die Rückwei-

sung verweigern, die Beschwerde vollumfänglich abweisen und dennoch die unentgeltliche Rechtspflege im Rechtsmittelverfahren (Anmerkung der Kammer: wohl im Verfahren vor der Vorinstanz gemeint) gewähren, weil die Sache nicht aussichtslos sei (pag. 34 ff.).

24.5 Die Vorinstanz wiederholte in ihrer Vernehmlassung vom 22. Januar 2026, dass im Verfahren vor den BVD die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse die Beiordnung eines amtlichen Anwalts nicht rechtfertigen würden. Ferner wies sie darauf hin, dass mit «vollumfänglicher Beschwerdeabweisung» eine vollumfängliche Bestätigung der ursprünglichen Verfügung bzw. eine vollumfängliche Abweisung der Rechtsbegehren des Beschwerdeführers gemeint sei. Eine solche vollumfängliche Beschwerdeabweisung unter gleichzeitiger Feststellung einer Gehörsverletzung, Verweigerung der Rückweisung und Gutheissung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege stehe im Einklang mit der verwaltungsgerichtlichen Praxis (pag. 66).

24.6 Erwägungen der Kammer

24.6.1 Rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV)

Nach Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 21 ff. VRPG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Zentraler Bestandteil des Anspruchs ist die behördliche Begründungspflicht. Verwaltungsakte müssen so begründet sein, dass sie sachgerecht angefochten werden können. Zumindest summarisch müssen die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen. Die Anforderungen an die Begründungsdichte sind umso höher, je komplexer oder umstrittener ein Sachverhalt ist, je stärker in die individuellen Rechte eingegriffen wird und je grösser der Entscheidungsspielraum der verfügenden Behörde ist (MÜLLER, Bernische Verwaltungsrechtspflege, 3. Aufl. 2021, S. 70 f.). Die Behörde muss sich nicht ausdrücklich mit jedem Parteistandpunkt, jedem rechtlichen Einwand und jedem Beweismittel auseinandersetzen. Vielmehr kann sie sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. Erforderlich ist bloss, dass sich aus der Gesamtheit der Begründung ergibt, weshalb die Behörde einem Parteistandpunkt nicht folgen kann (BGE 136 I 229 E. 5.2; BVR 2012, S. 114 E. 2.3.3).

24.6.2 Verfahren vor den BVD

Der Beschwerdeführer ist als mittellos zu bezeichnen (vgl. etwa Beschluss der 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern SK 25 51 vom 8. September 2025 E. 52.4). Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass sich der Beschwerdeführer intensiv mit Vollzugsfragen beschäftigt und er sich dabei mit der Rechtsprechung und Literatur eingehend auseinandersetzt. Im Verfahren vor den BVD war der Beschwerdeführer ohne Weiteres in der Lage, seine Standpunkte darzulegen und Anträge zu stellen, zumal es einzig darum ging, eine Feststellungsverfügung bezüglich Rechtmässigkeit (bzw. Rechtswidrigkeit) der durchgeführten Transporte sowie betreffend die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der Transporte durch Private zu erwirken. Komplexe rechtliche Fragen stellten sich im Verfahren vor den BVD nicht. Ebenso wenig stellten sich tatsächliche Schwierigkeiten. Entsprechend ist eine sachliche Notwendigkeit für die Verbeiständung nicht zu erkennen. Der Beschwerdeführer vermag mit seiner – teils seltsamen (etwa: «gerade in deinem Fall»

[pag. 31 Rz. 856] oder «deiner Eingabe» [pag. 32 Rz. 878]) – Begründung nicht darzulegen, inwiefern die rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse die Verbeiständung für das Verfahren vor den BVD gerechtfertigt haben sollen. Der Beschwerdeführer verkennt dabei insbesondere, dass er nicht aufgrund seiner Stellung im Verwahrungsvollzug hinsichtlich all seiner Belange Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung hat.

Der Beschwerdeführer macht sodann eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz geltend. Konkret bemängelt er, die Vorinstanz habe nicht geprüft, ob die Begehren aussichtslos gewesen seien, womit sie seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt habe: Schon die Tatsache, dass die Vorinstanz später festgehalten habe, die Stellungnahme der BVD ersetze keine Verfügung zeige im Übrigen, dass das Verfahren keineswegs so trivial oder «von vornherein verloren» gewesen sei, wie es eine «implizite Aussichtslosigkeitsannahme suggerieren würde» (pag. 33 f.). Diesbezüglich ist jedoch daran zu erinnern, dass die Vorinstanz in einem anderen Beschwerdeverfahren zu prüfen hatte, ob der Antrag des Beschwerdeführers betreffend Feststellung einer Verletzung von Art. 3 EMRK im Zusammenhang mit den Modalitäten der Gefangenentransporte noch innerhalb des Streitgegenstands liegt oder nicht (vgl. hierzu Beschluss der 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern SK 25 51 vom 8. September 2025 E. 12.3). Dies verneinte die Vorinstanz im damaligen Verfahren (2024.SIDGS.377/464/469/587) und hielt fest, dass der Antrag des Beschwerdeführers betreffend die Gefangenentransporte in ein separates Verfahren zu verweisen sei und die BVD eine entsprechende Verfügung in der Sache zu erlassen hätten. Die BVD taten dies schliesslich und erliessen die Verfügung vom 13. März 2025 (amtliche Akten Vorinstanz, pag. 1 ff.), welche der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren anfocht. Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass der Beschwerdeführer zwei Verfahren vermischte. Entsprechend geht seine Argumentation hinsichtlich der angeblichen «implizite(n) Aussichtslosigkeitsannahme» fehl. Die Vorinstanz durfte sich in ihrer Begründung zur Abweisung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege auf die wesentlichen Gesichtspunkte – vorliegend das Fehlen der sachlichen Notwendigkeit der Verbeiständung – beschränken, ohne dass sie dabei den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt hätte.

24.6.3 Verfahren vor der Vorinstanz

Der Beschwerdeführer ist unbestrittenermassen als mittellos zu qualifizieren (vgl. E. 24.6.2 hiervor). Zutreffend erwog die Vorinstanz mit Blick auf ihre vorangehenden Erwägungen ihres Entscheids, dass die Beschwerde nicht von vornherein aussichtlos war. Die durch die BVD begangene Gehörsverletzung stellt einen Verfahrensfehler und damit einen besonderen Umstand dar, der bei der Kostenliquidation zu berücksichtigen ist (BVR 2008 S. 97 E. 4 m.w.H.). Aufgrund der Verletzung seines Gehörsanspruchs war der Beschwerdeführer gehalten, bei der Vorinstanz Beschwerde zu erheben. Indem die Vorinstanz den Mangel heilte, entschied sie anstelle der BVD und erst durch ihren Entscheid erfüllte sich der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine formell korrekte Entscheidung. Entsprechend rechtfertigt es sich, dass die Vorinstanz auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtete. In

Bezug auf die Verfahrenskosten ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege damit gegenstandslos geworden.

Mit der Vorinstanz ist weiter festzuhalten, dass die rechtlichen Verhältnisse – namentlich aufgrund der Gehörsverletzung durch die BVD – die Beiordnung eines amtlichen Anwalts rechtfertigten. Entsprechend hiess sie diesbezüglich das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gut und ordnete ihm Rechtsanwalt B._____ als amtlicher Anwalt bei.

Inwiefern die Vorinstanz mit ihrem Vorgehen in sich widersprüchlich über die Kosten- und Entschädigungsfolgen entschieden haben soll, vermag der Beschwerdeführer mit seiner teils weitschweifigen Begründung nicht darzulegen. Der Beschwerdeführer vertritt den Standpunkt, dass die Vorinstanz die Beschwerde «mindestens wegen der anerkannten Gehörsverletzung» nicht vollständig hätte abweisen dürfen. Dabei verkennt er jedoch, dass als wichtigstes Kriterium für die Kostenliquidation im Beschwerdeverfahren die Frage des Unterliegens bzw. Obsiegens (sog. Unterliegerprinzip) ist. Als unterliegend gilt, wer mit seinen Anträgen – wie sie im Zusammenhang mit der Begründung zu verstehen sind – nicht durchdringt (HERZOG, a.a.O., N 3 f. zu Art. 108 VRPG). Die Vorinstanz legte in ihrer Vernehmlassung vom 22. Januar 2026 korrekt dar, dass mit «vollumfänglicher Beschwerdeabweisung» eine vollumfängliche Bestätigung der ursprünglichen Verfügung der BVD bzw. eine vollumfängliche Abweisung der Rechtsbegehren des Beschwerdeführers, welche auf eine Abänderung der ursprünglichen Verfügung der BVD abzielten, gemeint gewesen sei (pag. 66). Durch das Vorgehen der Vorinstanz wird weder Bundesrecht noch die EMRK verletzt. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die BVD konnte und wurde im vorinstanzlichen Verfahren geheilt. Indem die Vorinstanz die Gehörsverletzung bei den Verfahrenskosten berücksichtigte bzw. auf deren Erhebung verzichtete und zudem die Beiordnung eines amtlichen Anwalts gewährte, ist sie korrekt vorgegangen.

25. Oberinstanzliches Verfahren

25.1 Wie bereits erwähnt beantragt der Beschwerdeführer auch für das oberinstanzliche Verfahren die Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege, unter Beiordnung von Rechtsanwalt B._____ als amtlicher Rechtsbeistand. Zur Begründung seines Antrags hielt er fest, er sei notorisch mittellos (was dem Obergericht aufgrund der diversen Beschwerdeverfahren notorisch bekannt sei). Weiter sei er auf einen Anwalt angewiesen und seine Begehren seien nicht aussichtslos (pag. 39).

25.2 Es trifft zu, dass der Beschwerdeführer (zurzeit) mittellos ist (vgl. E. 24.6.2 hiervor m.H.). Im oberinstanzlichen Verfahren erweist sich seine Beschwerde von vornherein als aussichtslos. Die Vorinstanz zeigte dem Beschwerdeführer die Gründe für die Abweisung seiner gegen die Verfügung der BVD erhobenen Beschwerde in sorgfältiger und nachvollziehbarer Weise auf. Dennoch beschränkte er sich in oberer Instanz neben seiner formellen Rügen weitgehend darauf, seine bereits im vorinstanzlichen Verfahren vorgebrachten Darstellungen in teils ausschweifender Weise zu wiederholen. Der Beschwerdeführer brachte mithin nichts vor, das an der Begründung der Vorinstanz etwas hätte ändern können. Ferner konnte teilweise auf seine Rechtsbegehren gar nicht eingetreten werden. Unter diesen Umständen

wiegen die Erfolgschancen des Beschwerdewegs beträchtlich geringer als die Verlustgefahren. Angesichts dessen, dass die Beschwerde von vornherein aussichtslos war, kann eine Prüfung der Frage der Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung infolge der rechtlichen und tatsächlichen Komplexität der Angelegenheit unterbleiben. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege samt Beiordnung eines amtlichen Anwalts im oberinstanzlichen Verfahren ist abzuweisen und der Beschwerdeführer hat die ihm auferlegten Verfahrenskosten zu tragen.

26. Für die Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege werden keine Verfahrenskosten erhoben (Art. 112 Abs. 1 VRPG).

Die 1. Strafkammer beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. Für den Entscheid über dieses Gesuch werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3. Die Verfahrenskosten im Beschwerdeverfahren vor Obergericht, bestimmt auf CHF 2'200.00, werden dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt.

4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.

5. Zu eröffnen:
   - dem Beschwerdeführer, v.d. Rechtsanwalt B._____
   - der Vorinstanz
   - der Generalstaatsanwaltschaft

   Mitzuteilen:
   - dem Amt für Justizvollzug des Kantons Bern, Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD)

Bern, 2. September 2026

Im Namen der 1. Strafkammer

Der Präsident i.V.:

Oberrichter Sarbach

Die Gerichtsschreiberin:

Hänni

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.